

# Die Abschaffung der Amtsvormundschaft 1989 für ,ledige‘ Mütter aus Sicht der damals tätigen Sozialarbeiter\*innen

Marcel Irmler, Matr.Nr. 52106196

Bachelorarbeit  
Eingereicht zur Erlangung des Grades  
Bachelor of Arts in Social Sciences  
an der Fachhochschule St. Pölten

Datum: 22.04.2024  
Version: 1

Begutachter\*innen: Mag. Dr. Anne Unterwurzacher, Nadjeschda Stoffers BA, BA, MA

# Abstract Deutsch

Die folgende Bachelorarbeit befasst sich mit der Abschaffung der Amtsvormundschaft für unverheiratete Mütter im Jahr 1989. Das konkrete Interesse richtete sich in diesem Zusammenhang auf die Sicht der Sozialarbeiter\*innen, die zum damaligen Zeitpunkt in der Kinder- und Jugendhilfe tätig waren. Durch vier leitfadengestützte Interviews wurde erhoben, wie die Gesetzesänderung von ihnen vor mehr als 34 Jahren erlebt wurde und wie sich diese auf die Tätigkeiten in der Jugendwohlfahrt ausgewirkt hat. Die Auswertung der Interviews erfolgte durch die qualitative Inhaltsanalyse nach Kuckartz. Meine Forschung hat ergeben, dass die großen Veränderungen durch das Kinderschaftsrechts-Änderungsgesetz 1989 im Wesentlichen erst danach durch die Einführung des Obsorgebegriffes kamen. Die Amtsvormundschaft für unverheiratete Mütter spielte zu diesem Zeitpunkt ohnehin nur mehr eine untergeordnete Rolle in der Kinder- und Jugendhilfe.

# Abstract English

The following bachelor thesis deals with the abolition of official guardianship for unmarried mothers in 1989. In this context, the specific interest was focused on the point of view of social workers who were working in children and youth welfare at that time. Through four guideline-based interviews, it was investigated how the legislative change was experienced by them more than 34 years ago and how it affected youth welfare activities. The evaluation was carried out using qualitative content analysis according to Kuckartz. My research has shown that the major changes brought about by the Kindeschaftrechts-Änderungsgesetz 1989 came essentially only afterwards through the introduction of the concept of custody. At this point in time, the guardianship of unmarried mothers only played a subordinate role in children and youth welfare anyway.

# Inhalt

<b>1 Einleitung .....</b>	<b>5</b>
<b>2 Haupt- und Subforschungsfragen.....</b>	<b>6</b>
2.1 Hauptforschungsfrage .....	6
2.2 Subforschungsfrage .....	6
<b>3 Begriffsdefinitionen.....</b>	<b>7</b>
<b>4 Entwicklung der Kinder- und Jugendhilfe bzw. Fürsorge bis 1989 .....</b>	<b>8</b>
4.1 Einführung der Amtsvormundschaft .....	8
4.2 Gesetzliche Rahmenbedingungen der Amtsvormundschaft .....	9
4.3 Kindschaftsrechts-Änderungsgesetz KindRÄG 1989.....	9
<b>5 Forschungsstand zum Thema unverheirateter Mütter.....</b>	<b>11</b>
<b>6 Erhebungs- und Auswertungsverfahren.....</b>	<b>12</b>
6.1 Leitfadengestützte Interviews.....	13
6.2 Durchführung der Interviews und Transkription .....	14
6.3 Berufsbiografie der interviewten Sozialarbeiter*innen .....	14
6.4 Initierende Textarbeit .....	15
6.5 Induktive Kategorienbildung .....	15
<b>7 Empirische Ergebnisse .....</b>	<b>16</b>
7.1 Kategorienzuordnung .....	16
7.2 Bevormundung von Frauen .....	17
7.3 Wohl des Kindes.....	19
7.4 Positive Aspekte vor der Gesetzesänderung .....	22
7.5 Durchführung der Gesetzesänderung .....	23
7.6 Arbeitsumfeld.....	24
7.7 Angebote und Ausblick .....	27
<b>8 Zusammenfassung und Ausblick.....</b>	<b>29</b>
<b>Literatur .....</b>	<b>31</b>
<b>Quellenverzeichnis.....</b>	<b>33</b>
<b>Daten .....</b>	<b>33</b>
<b>Abbildungen .....</b>	<b>34</b>
<b>Anhang.....</b>	<b>34</b>
<b>Eidesstattliche Erklärung .....</b>	<b>38</b>

# 1 Einleitung

Die Abschaffung der Amtsvormundschaft für alleinerziehende Mütter in Österreich 1989 ist das zentrale Thema dieser Arbeit. Angeregt wurde dieser Schwerpunkt im Rahmen einer Projektwerkstatt an der Fachhochschule St. Pölten zum Thema: „Von Pionierinnen der St. Pöltner Kinder- und Jugendhilfe und ‚ledigen‘ Mütter als ihren Fällen. Ein Beitrag zur lokalen Geschlechtergeschichte.“ Zum Begriff der sogenannten ‚ledigen‘ Mütter möchte ich vorrauschen, dass dieser schon lange nicht mehr in der modernen Sozialarbeit verwendet wird und man bereits 1989 von unverheirateten Müttern gesprochen hat. Besonders an dieser Arbeit hat mich die Perspektive der involvierten Sozialarbeiter\*innen der Kinder- und Jugendhilfe vor und während der Umsetzung der Gesetzesänderung 1989 interessiert.

Ausgehend von den von mir entwickelten Forschungsfragen werde ich die Begriffsdefinitionen erläutern und die konkreten gesetzlichen Veränderungen des Kinderschaftsrechts-Änderungsgesetzes KindRÄG 1989 darstellen. Da ich keine Sozialarbeiter\*innen der Kinder- und Jugendhilfe finden konnte, die zur damaligen Zeit in St. Pölten beschäftigt waren, erweiterte ich meine Erhebung auf andere Bezirke in Niederösterreich beziehungsweise andere Bundesländer.

Nach der Entwicklung eines Leitfadens wurden qualitative Interviews mit Sozialarbeiter\*innen, die an Jugendämtern in Niederösterreich, Wien und der Steiermark beschäftigt waren, durchgeführt. Der Schwerpunkt des Interesses lag auf den Veränderungen in der Praxis. Weiters interessierte mich, wie die Gesetzesänderung umgesetzt wurde und welche Art von Betreuung damals stattgefunden hat. Darüber hinaus war die Auswirkung der Abschaffung auf die alleinerziehenden Mütter aus Sicht der Sozialarbeiter\*innen Thema. Ebenso erfragte ich die strukturellen Gegebenheiten in der Kinder- und Jugendhilfe vor 34 Jahren.

Die Auswertung der Interviews erfolgte durch die qualitative Inhaltsanalyse nach Kuckartz. Nach der intuitiven Textarbeit und der Bildung eines Kategoriensystems sowie von Subkategorien erfolgte eine Zuordnung und die Analyse der Forschungsdaten. Konkret legte ich unter anderem die folgenden Kategorien fest: Bevormundung von Frauen, Wohl des Kindes und Arbeitsumfeld am Jugendamt. Diese brachten interessante Aspekte und neue Einblicke durch den reichen Erfahrungsschatz der damals beschäftigten Sozialarbeiter\*innen zum Vorschein. Die Analyse erfolgte immer im Hinblick auf die Forschungsfragen und wurde anschließend zusammengefasst. Im letzten Kapitel veranschauliche ich die Ergebnisse und ziehe ein Fazit.

## 2 Haupt- und Subforschungsfragen

Mein Forschungsinteresse für die folgende Arbeit wurde, wie bereits in der Einleitung erwähnt, in der Projektwerkstatt an der Fachhochschule St. Pölten zum Thema: „Von Pionierinnen der St. Pöltner Kinder- und Jugendhilfe und ‚ledigen‘ Mütter als ihren Fällen“ geweckt. Der historische Kontext und die möglichen Auswirkungen auf die heutige Zeit erschienen ein sehr lohnenswerter Forschungsgegenstand zu sein. Dies wurde durch den Besuch im Niederösterreichischen Landesarchiv (NÖLA) unterstrichen, bei dem wir im Rahmen der Projektarbeit Einsicht in Mündelakten aus den Jahren 1945 – 1975 erhielten. Besonders aufgefallen ist mir der Akt mit der Kartonnummer 1514<sup>1</sup>, in dem eine Weiterbetreuung nach 1989 beschrieben wurde, ohne dass ich beim Durchlesen die Notwendigkeit einer Betreuung aufgrund einer Kindeswohlgefährdung herausgelesen hätte. Dies gab mir die Idee für die Arbeit, indem ich den Fokus auf die Tätigkeit der Sozialarbeiter\*innen legte und klären wollte, ob dies ein Zufall oder vielleicht gängige Praxis war. Weiters wollte ich die Rahmenbedingungen der Sozialarbeiter\*innen am Jugendamt vor mehr als drei Jahrzehnten erfragen, da ich selbst schon Zivildienst und Praktika in der Kinder- und Jugendhilfe absolviert habe und Erfahrungen sammeln konnte. Mit dieser Motivation entwickelte ich die folgenden Forschungsfragen:

### 2.1 Hauptforschungsfrage

- Wie wurden die Veränderungen nach Abschaffung der Amtsvormundschaft 1989 für ledige Mütter umgesetzt und bewertet?

### 2.2 Subforschungsfrage

- Was hat sich in der Praxis geändert?
- Wie wurden die Auswirkungen auf die Mütter vor und nach Abschaffung der Amtsvormundschaft aus Sicht der Sozialarbeiter\*innen erlebt?
- Wie wurde diese Veränderung von den Sozialarbeiter\*innen aufgenommen und bewertet?

---

<sup>1</sup> NÖLA, BH Amstetten, Karton 1514, Aktnr. 40/79, Vormundschaft

### 3 Begriffsdefinitionen

In diesem Kapitel werden Begriffe definiert, um ein besseres Lesen der Arbeit zu ermöglichen.

#### **,Ledige‘ Mütter:**

Darunter wurden Frauen verstanden, die zum Zeitpunkt der Geburt ihres Kindes nicht verheiratet waren. Ganz konkret in Bezug auf die Gesetzeslage in Österreich bedeutete dies: „ein Kind galt bis Ende der 1980er Jahre als unehelich, wenn es von einer ledigen Frau geboren wurde, die weder zum Zeitpunkt der Zeugung noch zum Zeitpunkt der Geburt verheiratet war“ (Czelk 2005:9-10).

#### **Amtsvormundschaft für unverheiratete Mütter:**

Die Amtsvormundschaft für unverheiratete Mütter, in Österreich im Jahr 1913 eingeführt und 1989 abgeschafft, war eine automatische und durch das Gesetz vorgeschriebene Form der Vormundschaft für uneheliche Kinder. Diese spezielle rechtliche Einrichtung hatte die Intention, uneheliche Kinder in ihrem Wohl und ihren Interessen zu schützen. (vgl. Wölfer 2018:8)

Die Amtsvormundschaft verlieh dem Vormund bestimmte Zuständigkeiten und Befugnisse, die darauf abzielten, die Mündel angemessen zu vertreten. Dies umfasste nicht nur die rechtliche Vertretung der Kinder in Belangen, die ihr Wohl betrafen, sondern auch die Überwachung von Versorgungsaspekten, Erziehungsfragen und finanziellen Angelegenheiten. Der Vormund, der durch die Amtsvormundschaft eingesetzt wurde, hatte die Verantwortung, sicherzustellen, dass die Bedürfnisse der unehelichen Kinder effektiv erfüllt wurden. (vgl. Wölfer 2018:8)

#### **Mündel:**

Ein "Mündel" ist eine rechtliche Bezeichnung für eine Person, die unter der Vormundschaft oder rechtlichen Verantwortung eines anderen steht. In der Regel bezieht sich der Begriff auf minderjährige Kinder, die nicht in der Lage sind, ihre eigenen rechtlichen Angelegenheiten zu regeln. (vgl. Dwds 2024)

## 4 Entwicklung der Kinder- und Jugendhilfe bzw. Fürsorge bis 1989

In der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts wurde die Armenversorgung in Wien vor allem durch private Wohltätigkeitsorganisationen abgedeckt. Die zunehmende Sensibilisierung für die prekäre Situation von Kindern und Jugendlichen führte zu Forderungen nach einer gesetzlichen Jugendfürsorge. Besonders die Problematik der Kindesmisshandlungen erlangte um 1900 mediale Aufmerksamkeit. Bereits auf dem ersten österreichischen Kinderschutzkongress 1907 wurde auf die Not und Problemlagen von Kindern hingewiesen. Die Diskussion über die Notwendigkeit eines umfassenden Kinderschutzes beschleunigte die Einführung einer städtischen Berufsvormundschaft als ersten Ansatz jugendamtlicher Tätigkeiten in Wien. Dieser Schritt erfolgte 1910. (vgl. Wolfgruber 2013:21)

Darauf folgte 1912 die Entscheidung alle unehelich geborenen Kinder Ottakrings unter Berufsvormundschaft zu stellen. Das kann als erster Schritt in der Jugendwohlfahrt gesehen werden. Die Berufsvormundschaft wurde sowohl durch bezahltes Personal als auch durch ehrenamtliche Helfer\*innen ausgeführt. Aufgrund von Engpässen mussten zehn Dienststellen für Berufspfleger\*innen geschaffen werden. Bereits 1913 erfolgte eine Ausweitung der Berufsvormundschaft mit der Errichtung von Fürsorgestellen für Kinder und Jugendliche in Wien. Das Ministerium für Soziale Fürsorge wurde 1916 gegründet. Daraus lässt sich ablesen, dass Fürsorge zunehmend als Aufgabe der öffentlichen Hand gesehen wurde. (ebd.:20-22) Interessant in diesem Zusammenhang ist die streng hierarchische Ordnung der Bezirksjugendämter. An deren Spitze stand der männliche Leiter des Jugendamts als Berufsvormund und das weibliche Fürsorgepersonal leistete vor allem pflegerische und erzieherische Tätigkeiten. (ebd.:36)

Darüber hinaus wurde die Einführung der Berufsvormundschaft für uneheliche Kinder wegen der steigenden Säuglingssterblichkeit und sozialer Not als dringliche Notwendigkeit in allen Wiener Gemeindebezirken erkannt. Der Erste Weltkrieg verstärkte das Bewusstsein, dass soziale Not eine langfristige soziale Erscheinung war, die nicht allein durch private Wohltätigkeit bekämpft werden konnte. (ebd.:20-22)

### 4.1 Einführung der Amtsvormundschaft

Die Berufsvormundschaft erstreckte sich im Allgemeinen auf alle unehelichen Kinder, die nach dem 1. Januar 1913 in Österreich geboren wurden. Für deren Bevormundung waren die österreichischen Bezirksgerichte zuständig. Dies galt sowohl dann, wenn diese Kinder in Österreich versorgt und erzogen wurden als auch, wenn sie sich außerhalb Österreichs in Pflege und Erziehung befanden. Die Kosten wurden entweder von der Gemeinde getragen oder die Kinder wurden in einer Familie betreut, die von der staatlichen Berufsvormundschaft ausgewählt wurde. (vgl. Mittermeier 1994:109)

Diese „überwachte Familienpflege“ wurde schon von Ilse Arlt als heikles Kapitel gesehen. Sie stellte fest, dass die Fürsorge für uneheliche Kinder nun einen gesetzlichen Rahmen erhielt und sich dadurch diese Methode rasch verbreitete. Es kam in diesem Zusammenhang vor, dass die unehelichen Kinder öffentlich versorgt wurden, das heißt im Heim oder in Pflegefamilien. Bei einer Eheschließung wurde die „Überwachung“ beendet und das Kind wurde zur Kindesmutter zurückgeführt. In den Stieffamilien kam es durch die Veränderungen oft zu großen familiären Tragödien. (vgl. Arlt 2010:24)

#### 4.2 Gesetzliche Rahmenbedingungen der Amtsvormundschaft

Der Gesetzgeber legte gemäß § 187 ABGB<sup>2</sup> fest, dass für unehelich geborene Minderjährige stets ein Vormund zu bestellen war. Die Auswahl des Vormunds hing vom konkreten Fall ab: entweder die Bezirksverwaltungsbehörde, die Mutter oder gegebenenfalls der Vater des Kindes konnten ernannt werden. (vgl. Wölfer 2018:8)

Die Pflichten des Vormunds waren im Wesentlichen Erziehungsaufgaben und Vermögensverwaltung. Entscheidende Angelegenheiten erforderten die Zustimmung des Vormundschaftsgerichts. Die gesetzliche Amtsvormundschaft trat für uneheliche Kinder automatisch gemäß § 17 des Jugendwohlfahrtsgesetzes (JWG)<sup>3</sup> ein. Die Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Zuständigkeitsbereich der Geburtsort lag, wurde zum Amtsvormund ernannt. Der Vater des unehelich geborenen Kindes konnte die Vaterschaft freiwillig anerkennen. Der Amtsvormund war von der Rechenschaftspflicht befreit, solange die Einkünfte aus dem Mündelvermögen die Unterhaltskosten nicht überstiegen (vgl. Wölfer 2018:8). Das waren die konkreten gesetzlichen Rahmenbedingungen, die zum Untersuchungszeitpunkt bis 1989 gegolten haben.

#### 4.3 Kindschaftsrechts-Änderungsgesetz KindRÄG 1989

Eine Veränderung der Amtsvormundschaft trat 1989 ein. Die Hauptabsicht des Kindschaftsrechts-Änderungsgesetzes KindRÄG 1989 stellte eine zeitgemäße Gesetzgebung aufgrund der veränderten gesellschaftlichen Lebensformen im Bereich der Familie dar (vgl. Maier 2019:30).

---

<sup>2</sup> Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch für die gesamten deutschen Erbländer der Österreichischen Monarchie von 1811, JGS 1811/946.

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10001622&FassungVom=1970-01-01>

<sup>3</sup> Bundesgesetz vom 09.04.1954 über Grundsätze über die Mutterschafts-, Säuglings- und Jugendfürsorge (Jugendwohlfahrtsgesetz — JWG.), § 17, BGBI 99/1954.

[https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgbIPdf/1954\\_99\\_0/1954\\_99\\_0.pdf](https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgbIPdf/1954_99_0/1954_99_0.pdf)

Zu diesem Zweck wurde im Kindschaftsrechts-Änderungsgesetz KindRÄG 1989 das erste Mal der Begriff der Obsorge im § 144 ABGB<sup>4</sup> erwähnt. Dieser beinhaltet, die Pflege und Erziehung, die gesetzliche Vertretung sowie die Vermögensverwaltung des Kindes und kann von beiden Elternteilen übernommen werden. Eine entscheidende Veränderung gab es daher insbesondere für Mütter unehelicher Kinder, da die Amtsvormundschaft für sie aufgehoben wurde (vgl. Maier 2019:30). Folglich konnte die Mutter eines nicht ehelichen Kindes ab diesem Zeitpunkt automatisch die Obsorge für ihr Kind ausüben, wie es im § 166 ABGB<sup>5</sup> festgelegt war: „Mit der Obsorge für das uneheliche Kind ist die Mutter allein betraut.“ (Maier 2019:30)

Wie bereits erwähnt ermöglichte das Gesetz ab 1989 auch, dass unverheiratete Eltern die gemeinsame Obsorge für ihre Kinder übernehmen konnten. Die Voraussetzungen dafür waren laut § 167 ABGB<sup>6</sup>, dass die Eltern in einem gemeinsamen Haushalt lebten und dass das Gericht diese Vereinbarung genehmigte, sofern sie dem Wohl des Kindes entsprochen hat. (vgl. Maier 2019:30)

Im Detail hatte das Kindschaftsrechts-Änderungsgesetz das Ziel, der gesetzlichen Vertretung minderjähriger Kinder durch ihre Eltern, einen Elternteil oder Großeltern sowie Pflegeeltern den Vorzug gegenüber einer gesetzlichen Vertretung durch eine öffentliche Stelle zu geben. Dieser Ansatz basierte auf der Überlegung, dass mehr Bevölkerungsgruppen als zuvor in der Lage waren, die Angelegenheiten ihrer Kinder selbst zu regeln. Ein weiterer Ausgangspunkt war der Gedanke, dass Hilfeleistungen, die von einer öffentlichen Stelle angeboten werden, eher von der Bevölkerung angenommen werden, wenn sie einem nicht aufgedrängt werden, sondern freiwillig - als "Service" - in Anspruch genommen werden können (vgl. Wölfer 2018:8). Zusätzlich sollte das Kindschaftsrechts-Änderungsgesetz 1989 die bereits in den Siebzigerjahren begonnene rechtliche Gleichstellung ehelicher und unehelicher Kinder im Bereich des Kindschaftsrechts vollständig umsetzen.<sup>7</sup>

Ähnliche Veränderungen in der Kinder- und Jugendhilfe werden auch in den Nachbarländern wie Deutschland nach 1980 dokumentiert und ernten dort ebenfalls viel Zuspruch, weil weniger von außen in die Familien eingegriffen werden musste (vgl. Wendt 2016:319).

---

<sup>4</sup> Bundesgesetz vom 09.04.1989, über Änderungen im Jugendwohlfahrtsgesetzes (Jugendwohlfahrtsgesetz 1989 — JWG), §144, BGBl 161/1989.

[https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgbIPdf/1989\\_161\\_0/1989\\_161\\_0.pdf](https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgbIPdf/1989_161_0/1989_161_0.pdf)

<sup>5</sup> Bundesgesetz vom 09.04.1989, über Änderungen im Jugendwohlfahrtsgesetzes (Jugendwohlfahrtsgesetz 1989 — JWG), §166, BGBl 162/1989.

[https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgbIPdf/1989\\_161\\_0/1989\\_161\\_0.pdf](https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgbIPdf/1989_161_0/1989_161_0.pdf)

<sup>6</sup> Vgl. ebd.

<sup>7</sup> Bundesminister für Justiz (1994): BERICHT an den Nationalrat über die Auswirkungen des Bundesgesetzes über die Änderung des Kindschaftsrechts, Kindschaftsrecht-Änderungsgesetz; BGBl. Nr. 162/1989 (Entschließung des Nationalrats vom 15.3.1989, E 1 09-NR XVIII GP), online: [https://www.parlament.gv.at/dokument/XVIII/III/196/imfname\\_548586.pdf](https://www.parlament.gv.at/dokument/XVIII/III/196/imfname_548586.pdf)

## 5 Forschungsstand zum Thema unverheirateter Mütter

Heutzutage wird eine alleinstehende Mutterschaft in vielen nord- und mitteleuropäischen Ländern überwiegend als eine frei gewählte Lebensform betrachtet. Dies war vor einigen Jahrzehnten noch ganz anders, als alleinstehende Mutterschaft nur geringe Akzeptanz fand. Frauen entschieden sich nur selten bewusst und aus Überzeugung dafür, unehelich ein Kind zu bekommen. Dennoch gab es zu dieser Zeit eine relativ hohe Anzahl von Kindern, die nicht ehelich geboren wurden. (vgl. Dalvai 2016:11)

Ilse Arlt machte auf die Stellung von unehelichen Kindern und ihren Müttern in der Gesellschaft am internationalen Fürsorgekongress 1932 in Deutschland aufmerksam. Arlt stellte fest, dass die Ansicht in der Fürsorge, dass es für ein uneheliches Kind besser sei, wenn die Mutter stirbt, als wenn sie das Kind weiter betreut, endlich als überholt angesehen wurde. (vgl. Arlt 2010:29)

Weiters wird das Thema der unverheirateten Mütter häufig historisch bearbeitet und den Frauenschicksalen in Form von „Oral History“ Raum gegeben. Zu nennen ist etwa das Werk „Ledige Mütter erzählen“ aus der Reihe „Damit es nicht verlorenginge“, herausgegeben vom Institut für Wirtschafts- und Sozialgeschichte der Universität Wien. Der Begründer dieser Dokumentation lebensgeschichtlicher Aufzeichnungen, Michael Mitterauer, hat die Situation unverheirateter Mütter europaweit erforscht und als Sozialhistoriker das Buch „Ledige Mütter – zur Geschichte illegitimer Geburten in Europa“ verfasst (vgl. Mitterauer 2008). Weitere Literatur zu diesem Thema ist ebenfalls eher im historischen Kontext zu finden, wie z.B. „Abgestempelt und ausgeliefert“ von Bauer, Hoffmann und Kubek aus dem Jahr 2013 (vgl. Bauer et al. 2013). Alle diese Veröffentlichungen und Lebensberichte machen deutlich, in welch schwierigen Situationen sich unverheiratete Mütter in der Vergangenheit befunden haben.

Juristisch wird das Thema der unverheirateten Mütter unter anderem in der rechtsgeschichtlichen Diplomarbeit aus dem Jahre 2019 zum Thema „Frauen und Obsorge im Wandel der Zeit“ erläutert (vgl. Maier 2019). In dieser Arbeit werden auch die gesetzlichen Veränderungen durch die Einführung des Kindschaftsrechts-Änderungsgesetzes (KindRÄG) behandelt (siehe auch Kapitel 4.3 in dieser Arbeit)

Andere Quellen beziehen sich mehr auf den Vollzug der Gesetze in der Kinder- und Jugendhilfe. Wolfgruber stellt in ihrem Buch „Von der Fürsorge zur Sozialarbeit“ aus dem Jahr 2013 die Entwicklung am Jugendamt sowie die Entwicklung der Ausbildung im Fürsorgebereich bzw. der Sozialarbeit gegenüber. Sie erwähnt, dass der gesellschaftliche und gesetzliche Auftrag in der Jugendwohlfahrt ab den 1920er Jahren innerhalb einer hierarchischen Ordnung und über die Bezirksjugendämter erfolgte. Das weibliche Fürsorgepersonal wurde im Außendienst bei Hausbesuchen zur „Überwachung“ und Pflege der bevormundeten Kinder, d.h. aller außerehelich geborener Kinder eingesetzt. Weiters sollte

der/die Fürsorger\*in der Mutter bei der Pflege und Erziehung zur Seite stehen. (vgl. Wolfgruber 2013:36)

Die Abschaffung der Amtsvormundschaft im Jahr 1989 markierte einen Wendepunkt in der rechtlichen Betreuung unehelicher Kinder in Österreich. Dies entsprach wie bereits erwähnt der Veränderung von gesellschaftlichen Normen. (vgl. Wölfer 2018:8)

Diese Umbrüche in der Gesellschaft werden von Wolfgruber auch in Hinblick auf die Profession der Sozialarbeit gefunden. Es gab spätestens in den 1980er Jahren einen Generationenwechsel der Fürsorger\*innen, die von den Sozialarbeiter\*innen abgelöst wurden. (vgl. Wolfgruber 2013:167). Die Zusammenarbeit gestaltete sich aufgrund der unterschiedlichen Zugänge als fallweise schwierig, wie ein Interviewausschnitt eines seit 1976 im Jugendamt tätigen Sozialarbeiters und seine Erfahrungen mit einer Fürsorgekolleg\*in zeigen: „... Sie war aber geprägt von dem Gedanken, die Mündel müssen geschützt werden. Dass auch Frauen, die nicht verheiratet waren, eventuell gute Mütter sein können, das war für sie nicht vorstellbar...“ (Wolfgruber 2013:167).

## 6 Erhebungs- und Auswertungsverfahren

Nach der inhaltlichen Auseinandersetzung mit dem Thema Amtsvormundschaft von alleinerziehenden Müttern, der Sichtung von Mündelakten im Landesarchiv St. Pölten und der Bestätigung meiner Forschungsfragen durch die Betreuer\*innen der FH St. Pölten, schrieb ich im November 2023 alle Ämter für Jugend- und Familie in Niederösterreich per E-Mail an. Mein Ziel war es, Sozialarbeiter\*innen, die in der Zeit vor und knapp nach 1989 am Jugendamt tätig waren, zu finden, um mit ihnen Interviews zu führen.

Da ich zu meinen konkreten Fragestellungen keine Forschungsergebnisse gefunden habe, war es mir wichtig, möglichst offen und induktiv an das Thema heranzugehen (vgl. Kuckartz 2018:72). Von den 24 ausgesendeten E-Mails an die Verteiler der Jugendämter in Niederösterreich erhielt ich vier Rückmeldungen, die leider alle Absagen waren. Daher erweiterte ich meine Suchstrategie und wandte ich mich abermals an meine betreuenden Professor\*innen. Diese vermittelten mir zwei Interviewmöglichkeiten. Schließlich konnte ich bis Dezember 2023 bereits drei Interviewpartner\*innen gewinnen. Der Kontakt zu einer vierten Person kam aus dem persönlichen Umfeld.

Die Interviewpartner\*innen wurden von mir im Jänner 2024 neuerlich kontaktiert, um konkrete Termine für die leitfadengestützten Interviews zu vereinbaren. Nach Absprache mit meinen Interviewpartner\*innen wurde ihnen der Interviewleitfaden im Vorhinein übermittelt. Das erste Interview wurde in Mödling in einem Café durchgeführt, das zweite fand in einem Büro der Kinder- und Jugendhilfe der Obersteiermark statt und das letzte mit zwei Personen in Krems in der Privatwohnung einer der beiden.

Als Auswertungsmethode der Interviews entschied ich mich für die Auswertung nach Kuckartz, da mich die induktive Kategorienbildung besonders angesprochen hat. Die Inhaltsanalyse

nach Kuckartz besteht aus folgenden Schritten, die in der unteren Abbildung dargestellt werden. Sie beginnt mit der initierenden Textarbeit, bei der wichtige Textpassagen markiert und erste Besonderheiten und Auswertungsideen festgehalten werden. Anschließend kommt es zur Bildung von thematischen Hauptkategorien. Das Ziel dabei ist es, Kategorien anhand der inhaltlichen Struktur des Textes zu formulieren. Im nächsten Schritt wird das gesamte Material durchgearbeitet und den Hauptkategorien zugeordnet. Die ausgewählten Textstellen werden erneut analysiert. Daraus erfolgt die Erstellung von induktiven Subkategorien. Das gesamte gesammelte Material wird nun anhand des neu erarbeiteten und ausdifferenzierten Kategoriensystems zugeordnet. Im letzten Schritt werden die Hauptkategorien noch einmal zusammengefasst und abschließend die Analyseergebnisse festgehalten. (vgl. RUB o.A.)

In der unten angeführten Grafik wird das Bezugnehmen auf die Forschungsfrage und die Abstimmung der einzelnen Schritte verdeutlicht.

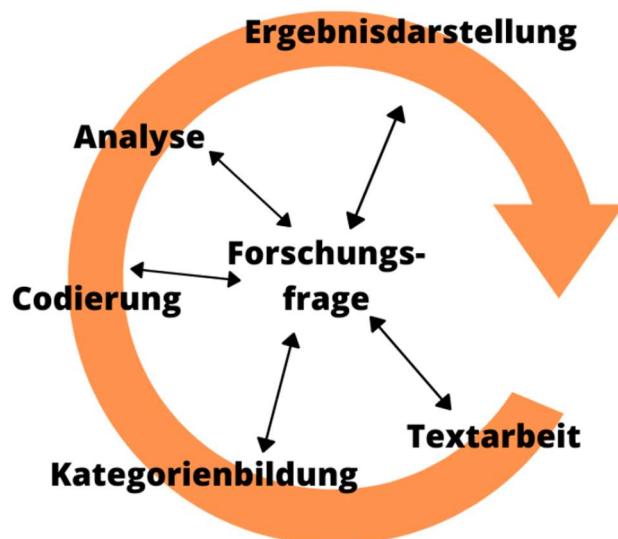


Abbildung 1: Schematische Darstellung der Auswertung nach Kuckartz

## 6.1 Leitfadengestützte Interviews

Ein Leitfadeninterview ist eine Form des Interviews in der qualitativen Sozialforschung, bei der Fragen entwickelt werden, die das Forschungsinteresse abbilden.

Helfferich erwähnt, dass Leitfadeninterviews eine sorgfältige Vorbereitung benötigen. Die Formulierung der Fragen muss verständlich und präzise sein, aber dennoch ausreichend Freiraum für die Interviewpartner\*innen bieten. Dies dient dem Ausdruck von eigenen Erfahrungen und Perspektiven. Helfferich betont darüber hinaus, dass die Durchführung des Interviews ein hohes Maß an Sensibilität und Flexibilität erfordert. Wichtig ist in diesem

Zusammenhang, auf die Reaktionen und Äußerungen der Interviewpartner\*innen einzugehen und das Gespräch in „Echtzeit“ anzupassen. (vgl. Helfferich 2014:571)

Mein Ziel war es, von den interviewten Sozialarbeiter\*innen Informationen zu den Veränderungen rund um die Einführung des Kinderschutzrechts-Änderungsgesetzes 1989 zu erhalten. Besonders interessant erschien mir dabei die Einordnung der gesetzlichen Neuerung im Rückblick von mehr als 34 Jahren.

Die Form des Leitfadeninterviews ermöglichte es mir, das Thema einzugrenzen. Durch die offenen Antworten konnte ich mehr Informationen und andere Perspektiven zum Forschungsgegenstand erhalten, als dies aufgrund meiner Vorannahmen möglich gewesen wäre.

## 6.2 Durchführung der Interviews und Transkription

Helfferich stellt in Bezug auf die Durchführung fest, dass es wichtig ist, die Interviewsituation sorgfältig zu gestalten. Dies hat Einfluss auf die Qualität und Nutzbarkeit der erhobenen Daten. Dieser Prozess erfordert laut Helfferich eine ebenso große Sorgfalt, wie bei der Entwicklung eines Fragebogens in der standardisierten Forschung. Die Aussagekraft der erhobenen Daten hängt ebenfalls von der umsichtigen Gestaltung der Interviewsituation ab. (vgl. Helfferich 2014: 875)

Daher versuchte ich, die Interviews in einem möglichst ruhigen, störungsfreien Raum durchzuführen. Zu Beginn wurde die Datenschutzerklärung der Fachhochschule St. Pölten von mir besprochen und von den Interviewpartner\*innen unterschrieben. Anschließend erklärte ich meinen Zugang zur Arbeit und stellte eine offene Einstiegsfrage. Die Interviews wurden mit zwei Handys aufgezeichnet, um Unsicherheiten in der Transkription zu vermeiden. Die Länge der Interviews betrug zwischen 30 und 55 Minuten.

Die Transkription der Interviews erfolgte nach Froschauer und Lueger (vgl. Froschauer, Lueger 2003). In diesem Zusammenhang war es sehr hilfreich, die Aufnahmen durch die zwei Handys vergleichen zu können, da manche Audiostellen durch Nebengeräusche schwer verständlich waren. Nach der Transkription der Interviews begann die Auswertung der Daten. Dem lag ein generelles Ablaufschema für qualitative Inhaltsanalysen nach Kuckartz, wie bereits oben beschrieben, zugrunde. (vgl. Kuckartz 2018:45)

## 6.3 Berufsbiografie der interviewten Sozialarbeiter\*innen

Als angehender Sozialarbeiter empfand ich es als wichtig und spannend, die Berufsbiografien der vier Interviewpartner\*innen kurz zu beschreiben. Interviewpartner\*in 1 besuchte die Lehranstalt für gehobene Sozialberufe von 1972 bis 1974 in Wien und musste sich damals im Rahmen der Ausbildung noch verpflichten, in Wien zu arbeiten (vgl. I1 2024:10-23).

Interessant erscheint auch, dass bei ihrer ersten Stelle am Jugendamt der/die leitende Sozialarbeiter\*in sie trotz ihres jungen Alters von 20 Jahren als Nachfolgerin einschulen wollte.

Interviewpartner\*in 2 besuchte ihre Ausbildung in den frühen 1980er Jahren und kam Ende 1985 zur Jugendwohlfahrt (vgl. I2 2024:39). Interviewpartner\*in 3 erzählte, dass sie in eine Sozialarbeiterfamilie hineingeboren wurde und schon als Kind mit ihrer Tante Hausbesuche machte. Sie wusste bereits früh, dass sie Sozialarbeiter\*in werden wollte und machte ihre Ausbildung Mitte der 1960er Jahre (vgl. I3 2024:7-12). Die vierte Interviewpartner\*in begann als Hortbetreuerin zu arbeiten. Der Arbeitsplatz war beim Jugendamt angebunden, wo sie später angeworben wurde. Von 1976 bis 1980 besuchte sie die Sozialakademie in der Abendform. Sie war bis 1995 am Jugendamt tätig (vgl. I4 2024:14-23).

#### 6.4 Initiierende Textarbeit

Der erste Schritt der Auswertung qualitativer Daten sollte nach Kuckartz interpretativ sein. Durch das sorgfältige Lesen soll der subjektive Sinn des Textes erfasst werden. Diese Phase wird als initiierende Textarbeit bezeichnet. Das Ziel ist, ein erstes Gesamtverständnis für den Text zu entwickeln. (vgl. Kuckartz 2018:45) Interessant in meiner Auswertung war, dass sich beim mehrmaligen Lesen der Interviews immer wieder neue Aspekte auftaten. Im Konkreten markierte ich beim dritten Mal Durchlesen, die für mich wichtig erscheinenden Textstellen.

#### 6.5 Induktive Kategorienbildung

Ebenfalls wird bei Kuckartz erwähnt, dass in der qualitativen Forschung sehr häufig die Bildung der Kategorien am Material angewendet wird. Diese Vorgangsweise wird als induktive Kategorienbildung bezeichnet und von ihm als kreativer/sensibler Prozess dargestellt. (vgl. Kuckartz 2018:72) Beim Zuordnen des Textes ist es wichtig, auf die Verständlichkeit der Textstelle zu achten. Hier ist es wichtig, dass die markierte Passage auch ohne den umgebenden Text verstanden werden kann. Dies stellte sich in meiner Auswertung schwieriger dar als angenommen, weil die von mir gewählten Textpassagen nicht immer eindeutig zuordenbar bzw. nicht aussagekräftig waren. Die Kategorien mussten von mir mehrfach verändert, angepasst und immer wieder ergänzt werden.

## 7 Empirische Ergebnisse

Beim Lesen der Interviewtranskripte in Kombination mit dem Leitfaden wurden von mir folgende Hauptkategorien gefunden. Diese habe ich, wie bereits erwähnt, mehrfach angepasst und nach und nach erweitert. Die Kategorie „Bevormundung von Frauen“ legte ich als erstes fest. Als zweites entwickelte ich die Kategorie: „Wohl des Kindes“. Weitere wichtige Kategorien waren: „Positive Aspekte vor der Gesetzesänderung“ in den Jugendämtern, die „Durchführung der Gesetzesänderung“, „Arbeitsumfeld“ am Jugendamt und die Angebote, die durch die Gesetzesänderung entstanden sind. Zu jeder dieser Hauptkategorien erstellte ich zwei bis drei Unterkategorien, wie in der folgenden Tabelle ersichtlich wird.

Hauptkategorien	Unterkategorien
Bevormundung von Frauen	<ul style="list-style-type: none"><li>- Kontrolle</li><li>- Patriarchale Strukturen</li><li>- Umgang mit den Kontrollmechanismen</li></ul>
Wohl des Kindes	<ul style="list-style-type: none"><li>- Vaterschaftsanerkennung</li><li>- Mutterberatung</li><li>- Übertragung der Vormundschaft auf die alleinerziehenden Mütter</li></ul>
Positive Aspekte vor der Gesetzesänderung	<ul style="list-style-type: none"><li>- Automatische Unterstützung von Babys und Kleinstkindern</li><li>- Beziehungsaspekt durch die Amtsvormundschaft</li></ul>
Durchführung der Gesetzesänderung	<ul style="list-style-type: none"><li>- Umsetzung</li><li>- Gesetzesänderung im Rückblick</li></ul>
Arbeitsumfeld	<ul style="list-style-type: none"><li>- Arbeitszufriedenheit</li><li>- Unterstützende Leitung</li><li>- Rolle der Sozialarbeit</li></ul>
Angebote und Ausblick	<ul style="list-style-type: none"><li>- Kinderschutz in Kindergarten und Schule</li><li>- Ressourcenverschiebung</li><li>- Erweiterung der Angebotslandschaft</li></ul>

### 7.1 Kategorienzuordnung

Laut Kuckartz gilt die Regel, dass die Zuordnung von Kategorien immer aufgrund der Gesamteinschätzung des Textes vorgenommen wird. Interessant in diesem Zusammenhang ist, dass bei der Auswertung durch die qualitative Inhaltsanalyse eine Textstelle mehreren Haupt- und Subthemen zugeordnet werden kann. (vgl. Kuckartz 2018:102) Im Folgenden wurde versucht, die Textpassagen den Kategorien beziehungsweise Subkategorien zuzuordnen. Es wurde deutlich, dass die Interviews mehrfach gelesen werden mussten und sich sowohl die Kategorien als auch die Subkategorien während dieses Prozesses noch

mehrfach veränderten. Durch die Hinzuziehung des Fragebogens und der Forschungsfragen konnte gewährleistet werden, dass das Thema eingegrenzt bleibt. Der besseren Lesbarkeit halber wurde, anders als bei Kuckartz vorgestellt, von einer tabellarischen Darstellung abgegangen. Lediglich zum Abschluss des Kapitels werde ich zur Veranschaulichung die Hauptkategorie „Arbeitsumfeld“ mit den Subkategorien Arbeitszufriedenheit, Unterstützende Leitung und Rolle der Sozialarbeit tabellarisch darstellen.

Nach Kuckartz werden die Kategorien auch thematisch zusammengefasst. Dies hat in den eigenen Worten der Forschenden zu erfolgen und beinhaltet keine Zitate. Ziel dieser Verdichtung ist eine Reduzierung und Betrachtung konkreter Äußerungen durch die „Brille der Forschungsfrage“ (vgl. Kuckartz 2018:111-112)

## 7.2 Bevormundung von Frauen

Das Erleben der Bevormundung von alleinerziehenden Frauen wurde in allen Interviews der Sozialarbeiter\*innen besonders hervorgehoben, obwohl mittlerweile mehr als drei Jahrzehnte vergangen sind.

Kontrolle:

Eine gängige Praxis in Bezug auf die Kontrolle wurde von Interviewpartner\*in 4 erzählt: Wenn unverheiratete Frauen im zugehörigen Krankenhaus entbunden haben, wurde das Jugendamt vom Krankenhaus informiert, beziehungsweise nahm das Jugendamt wöchentlich Kontakt mit dem Krankenhaus auf, um die Zahl der unehelichen Geburten zu erfahren. Mit jeder neuen Geburt wurde im Team abgesprochen, wer den Erstkontakt zur jungen Mutter übernimmt. Die Mütter wurden im Krankenhaus schon von den Hebammen vorinformiert, dass ein\*e Sozialarbeiter\*in vom Jugendamt kommen würde. Die Sozialarbeiter\*innen haben bei diesem Termin mit den Müttern gesprochen und Informationsblätter ausgehändigt. Weiters wurde der Mutter mitgeteilt, dass sie zu einem Termin am Jugendamt erscheinen müsse. Darüber hinaus wurde von den Sozialarbeiter\*innen bereits im Krankenhaus ein sogenanntes Stammbuch aufgenommen (vgl. I3 2024:109-117).

Einen ganz anderen Aspekt im Zusammenhang mit Kontrolle erwähnte Interviewpartner\*in 1. Sie erzählt von einer Kollegin, die entgegen der üblichen Praxis von angemeldeten Hausbesuchen bei alleinerziehenden Müttern auch unangemeldete Hausbesuche gemacht hat. „Die hat das wirklich als Kontrolle aufgefasst und die hat das gern gemacht“ (I1 2024:115). Dieser Fokus des Jugendamtes auf die Kontrolle von alleinerziehenden Frauen spiegelt sich im zweiten Interview ebenfalls wider. Sie spricht von einer Kolleg\*in, die in den 1970er und 1980er Jahren tätig war und generell jährlich einen Kontakt zu den ‚ledigen‘ Müttern gehalten hat. Diese Sozialarbeiter\*in hat dies auch als notwendig und vorgesehen erachtet. Manche dieser Mütter waren natürlich auch in laufender Betreuung. (vgl. I2 2024:169-173)

Die Sozialarbeiter\*in führt weiter aus, dass es diese laufenden Kontrollen während ihrer eigenen Berufstätigkeit im Jugendamt ab 1985 nicht mehr in dieser Regelmäßigkeit gegeben hat, dass automatisch betreut wurde, wenn eine Frau außerehelich geboren hat. Das bestätigt auch die vierte Interviewpartner\*in und weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass es die regelmäßige Form der Kontrolle durch das Jugendamt auch vor der Abschaffung der Amtsvormundschaft nicht mehr gegeben hat (vgl. I4 2024:63-66). Die an einem Jugendamt in Niederösterreich tätige Interviewpartner\*in 3 bestätigt, dass sogar im Jahr 1975, als sie begann, als Sozialarbeiterin tätig zu sein, ein ‚lediges‘ Kind, wie sie es nennt, „gesellschaftlich ja schon eigentlich gegessen war, das heißt keinen Makel mehr darstellte“ (I3 2024: 66-67). Sie führt weiter aus, dass die Mütter keine „Botscherln“ (tollpatschige Personen) waren, sondern in der Lage waren, sich selbst zu versorgen. Daher haben die Sozialarbeiter\*innen aufgrund des Gesetzes meist einen Hausbesuch gemacht, dort die gesetzliche Situation besprochen und dem Gericht berichtet, dass die Mütter in der Lage und willens sind die Obsorge für ihre Kinder zu übernehmen (vgl. I3 2024:66-70). Diese Vorgangsweise wird auch von den anderen Interviewpartner\*innen vor allem ab den 1980er Jahren bestätigt.

Abschließend möchte ich noch durch einen Interviewausschnitt darstellen, mit wie viel Scham die Amtsvormundschaft verbunden war. Interviewpartner\*in 3 spricht von einer Mutter, die unehelich geboren hat und die ihr nachträglich erzählte, „... sie hat es natürlich schon so empfunden, da kommt jemand Fremder und kontrolliert und sie war mit dem Vater zusammen und bevor sie das zweite Kind kriegt, haben sie geheiratet, damit ich nicht noch mal komme“ (I3 2024:143-147). Diese Aussage verdeutlicht, dass die Amtsvormundschaft von den betroffenen Frauen als Ungerechtigkeit angesehen wurde, da nur sie als Alleinerziehende vom Jugendamt besucht wurden.

#### Patriarchale Strukturen:

Folgende Textstellen wurden in Zusammenhang mit patriarchalen Strukturen und der damit verbundenen Bevormundung der alleinerziehenden Frauen genannt. Unter Patriarchat wird die Herrschaft und Einflussordnung einer Gesellschaft verstanden, in der die für die Organisationen wichtigen sozialen Beziehungen, gültigen Werte, Normen und Verhaltensnormen von den jeweils älteren Männern beziehungsweise den Vätern bestimmt, geprägt, kontrolliert und repräsentiert werden. (vgl. Hillmann 1994:656)

Interviewpartner\*in 1 spricht dies sehr direkt an: „Also diese Mündelaufsicht, diese Kontrolle war wirklich ein Relikt aus dem Patriarchat und passt überhaupt nicht“ (I1 2024:88-89). Weiters spricht sie die Belastung dieser Bevormundung an: „Es war uns hier megapeinlich oft, wenn wir Hausbesuche machen mussten“ (ebd.:90).

Abschließend erwähnt Interviewpartner\*in 1 im Zusammenhang mit der Bevormundung von Frauen noch, dass das Angebot viele sicher nicht gebraucht haben und spricht noch einmal das Patriarchat an, das kontrolliert und Frauen möglichst klein hält, um Macht ausüben zu können (vgl. I1 2024:88-89). Interviewpartner\*in 2 spricht in diesem Zusammenhang einen weiteren Aspekt an, nämlich dass es folgenden Vorwurf an die Jugendwohlfahrt gab: „ja zu

den ledigen Müttern, da wo eh alles passt, gehen sie hin, aber bei die Verheirateten, da gibt es a Familien, wo es ganz schwierig ist und da wird aber nicht hingeschaut“ (I2 2024: 87-90). Interviewpartner\*in 2 spricht im Weiteren an, dass in der Gesellschaft wahrgenommen wurde, dass es hier eine Schieflage gab und es verheiratete Eltern mit Erziehungsproblemen gab, bei denen es um einiges länger dauerte, bis jemand vom Jugendamt vorbeigekommen ist.

#### Umgang mit den Kontrollmechanismen:

Vor allem Ende der 1980er Jahre waren die notwendigen Hausbesuche bei unverheirateten Müttern für die Sozialarbeiter\*innen nicht mehr zeitgemäß. Konkret führt Interviewpartner\*in 1 aus, dass sie dem Umstand der Mündelkontakte so begegnet sind, dass sie versucht haben, „möglichst respektvoll und achtsam umzugehen“ (I1 2024:91) und keine unangemeldeten Hausbesuche zu machen.

Wie bereits im Kapitel Auswertungsmethode erwähnt, werde ich jede Kategorie abschließend nach Kuckartz thematisch und in meinen eigenen Worten zusammenfassen.

Der in meinen Augen große Erkenntnisgewinn der Kategorie „Bevormundung von Frauen“ ist, dass die Amtsvormundschaft für unverheiratete Mütter schon vor der Abschaffung 1989 am Jugendamt keine große Rolle mehr gespielt hat. Bereits Jahrzehnte davor haben die Sozialarbeiter\*innen Strategien entwickelt, um der von allen Interviewten als Ungerechtigkeit wahrgenommenen Situation sensibel und zeitgemäß begegnen. Weiters konnte in dieser Kategorie dargestellt und dokumentiert werden, wie diese Abläufe in den 1970er Jahren zwischen Jugendamt, Krankenhaus und Mutterberatung stattgefunden haben. Diese detaillierten Darstellungen helfen bei der Einordnung im historischen Kontext.

Die wahrgenommene Ungleichheit zwischen ‚ledigen‘ und verheirateten Müttern wird von den Sozialarbeiter\*innen kritisch thematisiert. Die als veraltet empfundene Praxis der Hausbesuche bei alleinerziehenden Frauen wurde mehrfach erwähnt. Die Sozialarbeiter\*innen versuchten im Alltag, respektvoll und achtsam mit dieser auch für sie unangenehmen Situation umzugehen, indem sie keine unangemeldeten Hausbesuche mehr machten. Die Praxis der automatischen Betreuung von außerehelich geborenen Kindern wurde in den 1980er Jahren nicht mehr so regelmäßig durchgeführt. Die Amtsvormundschaft wurde aus Sicht der betreuenden Sozialarbeiter\*innen von den betroffenen Frauen als schamhaft und ungerecht empfunden. Zusammenfassend zeigen die Interviews, dass die Bevormundung von Frauen durch die Amtsvormundschaft des Jugendamtes nachhaltige Auswirkungen hatte und von den Sozialarbeiter\*innen als problematisch betrachtet wurde.

### 7.3 Wohl des Kindes

Diese zweite Kategorie habe ich festgelegt, da die Amtsvormundschaft immer das Kindeswohl im Blick hatte und es mir interessant erschien, ob dies auch bei den Interviews herauszulesen war. Grundsätzlich spricht die erste Interviewpartner\*in direkt an, dass es wohl vom

Gesetzgeber den Verdacht gab, dass es Kindern von alleinerziehenden Müttern nicht „so gut geht und sie so einen schlechteren Start ins Leben hatten“ (I1 2024:78).

#### Vaterschaftsanerkennung:

Als Hauptvorteil der Amtsvormundschaft ging es laut Interviewpartner\*in 1 darum, die Vaterschaft anerkennen zu lassen. Dies war die Voraussetzung, um Alimentationszahlungen einfordern zu können. Später im Interview wird gesagt: „das Wichtigste war nicht die Betreuungsarbeit der Sozialarbeiter, sondern diese Feststellung der Vaterschaft“ (I1 2024:126). In diesem Zusammenhang wird die Amtsvormundschaft als positiv betrachtet: „das Kind klagt den Vater zur Feststellung der Vaterschaft und wurde dann schon von der Amtsvormundschaft massiv unterstützt“ (ebd.:130) „und da haben wir Prozesse geführt und meistens gewonnen“ (ebd.:132). Ein weiterer Vorteil im Zusammenhang mit den Vätern war, dass die Mütter Schutz am Jugendamt gefunden haben. Bei problematischen Vätern kann sich die Mutter an das Jugendamt bzw. den Amtsvormund wenden und diesen an ihrer Stelle als Schuldigen vor dem Vater dastehen lassen. So war es laut Interviewpartner\*in 4 möglich gewisse „Dinge“ abzufangen, wenn der Vater drohend aufgetreten ist. Für die Mutter war es dadurch einfacher, die Schuld auf das Amt zu übertragen (vgl. I4 2024:185-193).

#### Mutterberatung:

Die Einladung zur Mutterberatung war sehr wichtig und ein erster Zugang, bei dem die Sozialarbeiter\*innen des Jugendamtes einen positiven Kontakt zu den Müttern herstellen konnten. In der Regel freuten sich die Mütter auch auf ihr Kind (vgl. I3 2024:123-127). Interviewpartner\*in 3 engagierte sich als Sozialarbeiterin für das Austeiln von Wäschepaketen, welche jede Mutter bei der Geburt erhielt. Damit wurde versucht, die besondere Behandlung von ‚ledigen‘ Müttern durch die Sozialarbeit etwas hintanzuhalten. Interviewpartner\*in 1 berichtet vom Vorteil für Alleinerzieher\*innen, Gratisimpfungen für ihre Babys in Anspruch zu nehmen (vgl. I1 2024:96). Dies wurde ihnen in der Mutterberatung mitgeteilt. Interviewpartner\*in 2 berichtet, dass die Mutterberatung ein freiwilliges Angebot sein sollte. Hier gab es ein bis zwei fixe Termine im Monat. So versuchte man, auf freiwilliger Basis eine Beziehung herzustellen. Weiters war bei der Mutterberatung meist ein Hausarzt anwesend (vgl. I2 2024:226-232). Interviewpartner\*in 3 berichtet, dass 98 Prozent aller Mütter mit ihren Kindern im ersten Lebensjahr relativ regelmäßig zur Mutterberatung kamen. Bei diesem Termin wurde die sozialarbeiterische Beratung oft zusätzlich vereinbart. Die Profession der Sozialarbeit war zu diesem Zeitpunkt sehr viel stärker in der Mutterberatung tätig: Interviewpartner\*in 3 schilderte, dass sie als Sozialarbeiter\*in jedes Kind in der Mutterberatung in die Hand genommen und abgewogen hat mit der Begründung, dass man oft spürt, wenn es einem Kind nicht so gut gehe (vgl. I3 2024:205-214).

## Übertragung der Vormundschaft auf die alleinerziehenden Mütter:

Auch vor 1989 wurde die Vormundschaft bei entsprechender Eignung an die alleinerziehenden Mütter übertragen. Die Interviews machen deutlich, dass beim Erstkontakt oft schon im Erstbericht hineingeschrieben wurde, dass die Mutter in guten familiären Bedingungen lebte und die gesetzliche Vormundschaft vom Jugendamt wieder an sie übertragen werden konnte. Das bedeutet für mich, dass der Erstbericht auch der Abschlussbericht war, weil aufgrund der vorliegenden Situation keine weitere Betreuung notwendig war. Diese Vorgangsweise, wie von Interviewpartnerin 2 dargestellt, wurde mit den Müttern vereinbart (vgl. I2 2024:154-165). „Da hat man das so geschildert, dass man das jetzt beendet, dass sie dann von der Behörde des übermittelt kriegen, schriftlich, dass sie die gesetzliche Vertretung ihres Kindes haben.“ (I2 2024:194-196)

Insgesamt zeigen die Aussagen der ehemaligen Sozialarbeiter\*innen eine positive Bewertung der Selbstversorgungsfähigkeiten der Mütter und häufig deren Wunsch, die alleinige Vormundschaft zu übernehmen. Überraschend war für mich in diesem Kapitel die Wichtigkeit der Anerkennung der Vaterschaft als positiver Nebeneffekt der Amtsvormundschaft für unverheiratete Mütter. Weiters empfand ich den Aspekt der Gratisimpfungen für die Kinder der alleinerziehenden Mütter als positiv. Besonders interessant fand ich die Strategien der Sozialarbeiter\*innen, die Wäschepakete als Weg zu nutzen, um in positiven Kontakt treten zu können und dass hier nicht zwischen verheirateten und unverheirateten Müttern unterschieden wurde. Bei der Zuordnung der Kategorien wurde für mich deutlich, wie sehr sich das Berufsfeld der Sozialarbeit in den letzten Jahrzehnten verändert hat. Das erwähnte Wiegen und Messen von Säuglingen fällt heute z.B. nicht mehr in den Bereich der Sozialarbeit. Weiters wird die Mutterberatung als eine bedeutende Möglichkeit dargestellt, um eine positive Verbindung der Sozialarbeiter\*innen zu den Müttern herzustellen. Die Mutterberatung ermöglichte nicht nur Gratisimpfungen, sondern bot auch eine Plattform für sozialarbeiterische Beratung, die durch einfühlsame Maßnahmen geprägt war. Ein weiterer wichtiger Aspekt für das Kindeswohl war die Möglichkeit der raschen Übertragung der Vormundschaft auf die alleinerziehenden Mütter bereits vor der Gesetzesänderung von 1989. Diese geänderte Praxis nahm auf die veränderten Familienstrukturen Rücksicht und stärkte die alleinerziehenden Mütter in ihrer Rolle. Insgesamt verdeutlichen die Aussagen der ehemaligen Sozialarbeiter\*innen die Bedeutung der Mutterberatung und der Übertragung der Vormundschaft auf die alleinerziehenden Mütter als Maßnahmen, die das Wohl des Kindes im Rahmen der Amtsvormundschaft förderten.

## 7.4 Positive Aspekte vor der Gesetzesänderung

Interessanterweise wurde beim Durchlesen der Interviews rasch deutlich, dass die Amtsfürsorge durchaus positive Aspekte für Mutter und Kind mit sich brachte. Dies betonten alle Interviewpartner\*innen und hoben folgende zwei Punkte hervor:

### Automatische Unterstützung von Babys und Kleinstkindern:

Alle interviewten Sozialarbeiter\*innen haben erwähnt, dass der frühe amtliche Kontakt mit der alleinerziehenden Mutter sinnvoll war, wenn diese nach der Geburt ihres Kindes wenig familiäre Ressourcen hatte und aus der Sicht der Sozialarbeiter\*innen unsicher im Umgang mit dem Säugling war. Als Beispiele werden Probleme beim Füttern oder bei der Versorgung des Kindes genannt. Dieser regelmäßige präventive Kontakt ermöglichte es den Sozialarbeiter\*innen, die Entwicklung des Kindes zu kontrollieren. Diesbezüglich erwähnt Interviewpartner\*in 4, dass sie es als Vorteil empfand, damals in der Ausbildung an der Sozialakademie noch eine Einführung in Hygiene, Medizin, Anatomie und Tuberkulosefürsorge erhalten zu haben (vgl. I3 2024:213-224).

Ein weiterer positiver Aspekt war der Beziehungsaufbau mit den Müttern in der sehr sensiblen Zeit um die Geburt. Hier konnte von Sozialarbeiter\*in 1 festgestellt werden, dass alleinerziehende Frauen mit Neugeborenen sehr empfänglich für Beratung und Betreuung waren und fallweise auch eine weitere Betreuung wünschten (vgl. I1 2024:138-142). Interessant ist, dass der Zwangskontext in allen Interviews vorkommt, aber durch den Beziehungsaufbau mit den alleinerziehenden Müttern viele der Frauen weniger belastet zu sein schienen, beziehungsweise es weniger Hemmungen im Kontakt mit dem Jugendamt gab.

### Beziehungsaspekt durch die Amtsvormundschaft:

Von allen vier Interviewpartner\*innen wurde positiv erwähnt, dass die notwendige Kontaktaufnahme bezüglich der Amtsvormundschaft die Weichen für eine unkomplizierte weitere freiwillige Betreuung, wie zum Beispiel bei später auftretenden Problemen, stellte. Hier konnte Vertrauen zwischen den alleinerziehenden Müttern und dem Jugendamt hergestellt werden. Durch die regelmäßigen Beratungsgespräche konnte Spannungsfeldern automatisch begegnet werden, wie Interviewpartner\*in 2 erwähnt: „es könnte vielleicht schon eine Überforderung einhergehen oder das familiäre Umfeld is net so do“ (I2 2024:72-74). An dieser Aussage wird deutlich, dass eben genau durch diese Beziehung Probleme wie Überforderung oder ein problematisches familiäres Umfeld abgefangen und bearbeitet werden konnten.

Interviewpartner\*in 1 erwähnt in diesem Kontext ebenfalls, dass wenn man schon in der Betreuung drinnen war „wurden wir ja nie als das Jugendamt gesehen, sondern einfach die Person, wenn man schon ein paarmal dort war“ (I1 2024:191). Grundsätzlich spricht sie aber an, dass das Jugendamt auch damals „verschrien“ und nicht bestens beleumundet war. Das

Jugendamt wurde von den Betroffenen allgemein als negativ, die Sozialarbeiter\*in bezeichnet es als „schlamm“, gesehen.

Zusammenfassend verdeutlichen die Interviews mit den Sozialarbeiter\*innen, dass die Amtsvormundschaft vor der Gesetzesänderung im Jahr 1989 auch durchaus positive Aspekte für alleinerziehende Mütter und deren Kinder mit sich brachte. In diesem Kontext wurden zwei zentrale Punkte besonders betont: die automatische Unterstützung von Babys und Kleinstkindern und der Beziehungsaufbau mit der alleinerziehenden Mutter in einer sensiblen Zeit, nämlich der Phase um die Geburt des Kindes. Insgesamt betonten die Interviewpartner\*innen, dass die Amtsvormundschaft nicht nur einen präventiven Blick auf das Wohl der Kinder ermöglichte, sondern auch eine positive Basis für freiwillige Betreuungsmaßnahmen schuf.

## 7.5 Durchführung der Gesetzesänderung

Die Fragen zur Umsetzung des Kindschaftsrechts-Änderungsgesetzes wurden im Interviewleitfaden sehr detailliert gestellt. Bei der Durchführung der Interviews zeigte sich aber, dass die Antworten sehr kurz ausgefallen sind. Dies kann darauf zurückgeführt werden, dass das Ende der Amtsvormundschaft für unverheiratete Frauen schon überfällig war und die Einführung des Obsorgebegriffes und der geteilten Obsorge für die Arbeit am Jugendamt eine neue Herausforderung darstellte und den veränderten Familienstrukturen Rechnung getragen wurde.

Rückblickend wäre es meiner Meinung nach sinnvoll gewesen, den Übergang zur Obsorge beziehungsweise des Kindschaftsrechts-Änderungsgesetzes genauer zu erfragen.

Umsetzung:

Die Umsetzung des Kindschaftsrechts-Änderungsgesetzes an den Jugendämtern wurde von allen vier Sozialarbeiter\*innen als ausgesprochen einfach dargestellt: „Also in so einer Teamsitzung ist der Chef gekommen und hat gesagt ja, Neuigkeit und so wird eingestellt, keine weiteren Akte mehr in der Richtung und wir haben gesagt ok“ (I1 2024:119-121). Diese Vorgangsweise lässt sich ähnlich in allen Interviews wiederfinden und zeigt, wie rasch und unkompliziert die rechtliche Änderung umgesetzt wurde. Organisatorisch musste bei bestehender Betreuung aufgrund der Amtsvormundschaft ein Aktenvermerk gemacht und die Mutter bei einem Hausbesuch über das Betreuungsende informiert werden. Die alleinerziehende Mutter wurde bei diesem Gespräch aufgeklärt, dass eine freiwillige Betreuung durchaus möglich sei. Interviewpartner\*in 2 berichtet von der Erleichterung in der Kollegenschaft: „diese 0815-Mündelbesuche mit Hausbesuch und Bericht, die sind jetzt erledigt“ (I2 2024:218-219). Diese Sozialarbeiter\*in führt auch aus, dass die Gleichstellung bei den nicht verheirateten Müttern damals wirklich positiv angekommen ist. Sie meint, dass von den Müttern durchaus wahrgenommen wurde, dass nicht mehr automatisch jemand nachschauen kommt, nur weil sie außerehelich geboren haben. Dazu kommt noch, dass viel Zeit durch die Hausbesuche und die weitläufigen Strecken auf dem Land gebunden war. Nun konnte der Fokus vermehrt auf Situationen gerichtet werden, die dringender waren. So

konnten Familien auch engmaschiger betreut werden (vgl. I2 2024:265-273). Interviewpartner\*in 4 bringt ein, dass der Unterschied in der Betreuung durch die Abschaffung der Amtsvormundschaft im Jahr 1989 nicht mehr so groß war. Dies führt sie auf die gesellschaftliche Entwicklung (mehr Alleinerzieher\*innen, Scheidungen, ...), die schon vor 1989 begann, zurück und stellt fest, dass es eine klare Trennung zwischen den Aufgaben, die vorher stattgefunden haben, und jenen danach nicht möglich ist. Eine Kontrolle im Sinne des gesetzlichen Auftrags war Ende der 1980er Jahre bereits obsolet (vgl. I4 2024:56-61). Nach der Information des Amtsleiters wurden die gesetzlichen Verlautbarungen über die Landesregierung an die Jugendämter verteilt und mittels verschiedener Durchführungsbestimmungen geregelt, wie damit umzugehen ist (ebd.:269-275).

#### Gesetzesänderung im Rückblick:

In dieser Subkategorie wurde von allen vier Sozialarbeiter\*innen bestätigt, dass die Zeit für die Abschaffung der Amtsvormundschaft gesellschaftlich reif und aus Sicht der Interviewpartner\*innen überfällig war. Interviewpartner\*in 3 beschreibt dies sehr deutlich: „was wir schon vorher quasi gemacht haben, dass es endlich ist, juristisch belegt ist“ (I4 2024:175). In diesem Zusammenhang wird von Interviewpartner\*in 4 ergänzend erwähnt, dass in Deutschland diese Entwicklung bereits viel früher passierte und wir in Österreich sozusagen nacharbeiteten.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Abschaffung der Amtsvormundschaft für ‚ledige‘ Mütter ein später, sehr notwendiger Schritt war. Jugendamtsintern schufen die Veränderungen Ressourcen für effizientere und engmaschigere Betreuungen, insbesondere auf dem Land, da Mündelbesuche oft mit langen Anfahrtswegen verbunden waren. Die Umstrukturierung ermöglichte daher eine Fokussierung auf dringendere Betreuungsaufgaben.

## 7.6 Arbeitsumfeld

Eine weitere Kategorie, die ich entwickelt habe, ist das Arbeitsumfeld der Sozialarbeiter\*innen am Jugendamt zur Zeit der Abschaffung der Amtsvormundschaft beziehungsweise auch davor. Dieses Thema wurde meist in Eigeninitiative von den Interviewpartner\*innen angesprochen oder vertieft beantwortet. Als Unterkategorien konnte ich die Arbeitszufriedenheit, die Unterstützung durch die Leitung, Konflikte und die Rolle der Sozialarbeit herausarbeiten.

#### Arbeitszufriedenheit:

Im Interviewleitfaden wurde die konkrete Auswirkung der Abschaffung der Amtsvormundschaft angesprochen. Wie bereits im vorherigen Kapitel erwähnt, waren durch die Amtsvormundschaft viele zeitliche Ressourcen gebunden. Die Veränderung wurde deshalb im

Team begrüßt. Interviewpartner\*in 1 führt dazu aus: „Ja, also wir waren alle sehr dafür und es ist natürlich ein großer Teil der Arbeit, es hat uns dann schon blockiert. Das ist halt schon ein Teil der Arbeit, unserer Arbeitszeit in Anspruch genommen natürlich. Ja, und wir waren froh“ (I1 2024:111-113). Dies bekräftigt auch die zweite interviewte Sozialarbeiter\*in. In ihrem Team wurde die Gesetzesänderung ebenfalls positiv aufgenommen, vor allem, weil man diese gewonnene Zeit nun mit anderen Familien effektiver nutzen konnte. Auffallend in allen vier geführten Interviews ist die hohe Arbeitszufriedenheit der Sozialarbeiter\*innen am Jugendamt und die oft jahrzehntelang anhaltenden Arbeitsverhältnisse. Dies erscheint im Kontext der heute oft sehr stark vorhandenen Fluktuation in der Kinder- und Jugendhilfe besonders interessant.

Die gute Zusammenarbeit innerhalb der Teams der Sozialarbeiter\*innen wird mehrfach betont: „wir hatten früher ein sehr, sehr gutes Team, Frauenteam mit ab und zu einem Mann dabei, die sind alle geflüchtet“ (I1 2024:35). Vor allem wird von der Wichtigkeit des Austauschs untereinander gesprochen. Die Sozialarbeiter\*innen geben an, dass sie bereits sehr früh begonnen haben, gemeinsam an verschiedenen Fällen zu arbeiten, ohne dass dies eine verpflichtende Voraussetzung war. Spannend war, dass durch diese intensive Teamarbeit auch inhaltlich sehr viel Neues erarbeitet und entwickelt wurde. Wie Interviewpartner\*in 1 erwähnt: „Aber wir zehn Frauen haben uns sehr gut verstanden und wir haben sehr gut zusammengearbeitet und Teamsitzungen gemacht, wo das noch lang kein Thema war, und Fallbesprechungen ohne Ende“ (I1 2024:35-38). Ergänzend dazu berichtet Interviewpartner\*in 4 von der freiwilligen Einführung des Vier-Augen-Prinzips, welches jetzt in der Praxis der Kinder- und Jugendhilfe verpflichtend ist. Dieser teambasierte Entwicklungsprozess trug zur Arbeitszufriedenheit der interviewten Sozialarbeiter\*innen bei, da die genannten freiwillig eingeführten Prozesse im Team und in der Arbeit persönliche Absicherung boten (vgl. I4 2024:257-262).

#### Unterstützende Leitung:

Die sogenannte Amtsleitung spielte in der Mehrzahl der Interviews eine wesentliche Rolle. In diesem Zusammenhang wird die eher positive Zusammenarbeit betont, obwohl es teilweise Probleme zwischen der Leitung und den Sozialarbeiter\*innen gab, weil der Amtsvorstand früher eine geringere Ausbildung als die Sozialarbeiter\*innen selbst hatte. Diese Unstimmigkeiten konnten laut Aussagen der Interviewpartner\*innen behoben werden und es wurde mehrfach betont, dass die häufig männliche Leitung schlussendlich hinter dem Team stand. Schon damals wurden Problemfälle über die Hierarchien hinweg diskutiert und schwierige Entscheidungen in Bezug auf das Kindeswohl im Team mit dem Amtsleiter getroffen (vgl. I1 2024:34-44).

Die Zusammenarbeit mit der Leitung wird nicht von allen interviewten Sozialarbeiter\*innen direkt angesprochen. Interviewpartner\*in 2 arbeitet alleine in einem kleineren Sprengel, weshalb sie zwar im regelmäßigen Austausch mit ihrer Leitung steht, aber selten persönlichen Kontakt hat. Die anderen Interviewpartner\*innen sprechen überwiegend positiv über ihre ehemaligen Führungskräfte.

Interviewpartner\*in 4 spricht von einem fast schon familiären Verhältnis innerhalb des Teams, da deren Leiter mit einer Kolleg\*in verheiratet war. Dieser Amtsleiter gab den Mitarbeiter\*innen eine „sehr große freie Hand“ (I4 2024:279), was ihnen ermöglichte, eigene Arbeitsmethoden, wie zum Beispiel das Vier-Augen-Prinzip, einzusetzen (vgl. I4 2024:279-282).

Eine interessante Aussage zum Thema Leitung machte Interviewpartner\*in 1. Sie berichtete, dass die leitende Sozialarbeiter\*in die Berufseinsteiger\*in gleich als ihre Nachfolger\*in einschulen wollte. „Ich war da 20 Jahre alt. Also Wahnsinn ohne Praktikum“ (I1 2024:23). Sie empfand diese Vorgangsweise rückblickend als grob fahrlässig. An diesem Beispiel wird für mich deutlich, dass aufgrund der höheren Professionalisierung eine derart frühe Übernahme einer Leitungsposition heute nicht mehr möglich wäre.

#### Rolle der Sozialarbeit:

Die sich verändernde Rolle der Sozialarbeit wird sowohl in meinem Interviewleitfaden erfragt als auch von allen Interviewpartner\*innen ausführlich angesprochen. Besonders hervorzuheben ist die Abgrenzung der jüngsten Interviewpartner\*in von der Fürsorgegeneration davor. Sie betont, dass sie bereits in der Ausbildung immer auf Konsens und Vertrauensarbeit in der Kinder- und Jugendhilfe eingestellt war und dass Kindesabnahmen, wie sie den Eindruck hatte, in den früheren Jahrzehnten schneller erfolgten. Sie betont auch, dass das Jugendamt schon damals auf Angebot und freiwillige Betreuungsarbeit setzte und sie nicht nur im Zwangskontext arbeitete. Sie führt weiter aus, dass dies am Land gut möglich war. Interviewpartner\*in 3 erwähnte, dass sich nach dem Ende der Amtsvormundschaft die Arbeit sehr verändert hätte. Die Kontakte mit den Pflegschaftsgerichten erhöhten sich, Gefährdungsmeldungen nahmen zu und es mussten Stellungnahmen in Obsorgeverfahren für das Gericht erstellt werden. Zudem nahm die Anzahl der Scheidungen und Trennungen der Kindeseltern zu (vgl. I2 2024:278-303). Interviewpartner\*in 3 erwähnt weiters, dass sie zu Beginn ihrer Berufstätigkeit Anfang der 1970er Jahre die Agenden des Sozialamtes mitmachte. Dies änderte sich erst mit der Anstellung von Kolleg\*innen, die ausschließlich am Sozialamt tätig waren. In diesem Zusammenhang wird positiv erwähnt, dass eine gute Zusammenarbeit zwischen dem Jugend- und dem Sozialamt bestand, wenn gemeinsame Familien betroffen waren (vgl. I3 2024:301-302). Die damalige Sozialarbeit am Jugendamt wird rückblickend mit einem breiten Aufgabenfeld dargestellt, da auch die Schulsozialarbeit im Sprengel übernommen wurde. In diesem Kontext wird erwähnt, dass die Mitarbeiter\*innen des Jugendamtes bei den Schuluntersuchungen anwesend waren, so Kontakt zu den Lehrern hatten und sich bei Gesundheits- oder Verhaltensproblemen sowie unkooperativen Eltern einbrachten(ebd.:463-467). Es fällt auf, dass es, wie Interviewpartner\*in 3 schildert, einen großen Unterschied zwischen Wien und den Bundesländern gab und noch immer gibt. Sie erzählt konkret, dass sie in Wien schon Situationen erlebt habe, die sie von der ländlichen Gegend nicht kannte. Diesen Aspekt möchte ich anhand der geführten Interviews unterstreichen, da alle vier Interviewpartner\*innen in Kleinstädten beziehungsweise in ländlicher Gegend tätig waren und sind. Hier wird deutlich, dass der Unterschied zwischen der Arbeit am Jugendamt in einer

Großstadt und im ländlichen Raum nach wie vor groß ist. Die Sozialarbeiter\*innen berichten oft von langjährigen Beziehungen mit den betreuten Familien und dass sie jahrzehntelang deren stabile Ansprechpersonen waren. Interviewpartner\*in 3 untermauert, dass es für betreute Familien schwierig ist, bei raschem Betreuungswechsel einen Beziehungsaufbau durchführen zu können (vgl. I3 2024:522-524).

Die Veränderungen der Rolle der Sozialarbeit wurden von allen Interviewpartner\*innen hervorgestellt. Die Abschaffung der Amtsvormundschaft für alleinerziehende Frauen führte nach 1989 zu einer Verschiebung der Arbeitsinhalte mit vermehrten Kontakten zu Pflegschaftsgerichten und vielen Obsorgeverfahren in Scheidungsprozessen. Die Zusammenarbeit zwischen Jugend- und Sozialamt sowie die erweiterten Aufgabenfelder der Sozialarbeit wurden in den Interviews hervorgehoben.

Generell betonten die Interviewpartner\*innen die hohe Arbeitszufriedenheit, gute Teamarbeit und positiven Veränderungen im Arbeitsumfeld durch die Abschaffung der Amtsvormundschaft. Die Fokussierung auf freiwillige Betreuung und persönliche Kontakte zu den Familien trugen zu einer positiven Wahrnehmung der Kinder- und Jugendhilfe bei.

## 7.7 Angebote und Ausblick

In dieser Kategorie werden in den Interviews die angesprochenen Veränderungen, neue Entwicklungen und neue Programme zusammengefasst beziehungsweise ausgewertet. Konkret wird die Auswirkung der Abschaffung der Amtsvormundschaft auf die Arbeitsweise am Jugendamt untersucht und geklärt, welche Aufgabenbereiche zu- bzw. abgenommen haben. Neben der bereits erwähnten Ressourcenverschiebung von den „Mündelbesuchen“ und Berichten hin zu Stellungnahmen in Bezug auf Obsorge und Besuchsrechtsregelungen gab es folgende neue Angebote und Konzepte, die in den Interviews erwähnt wurden.

### Kinderschutz in Kindergarten und Schule:

Zu diesem Punkt berichtet Interviewpartner\*in 1, dass durch Gesetzesänderungen ab den 90er Jahren die Kindergärten und Schulen Kindeswohlgefährdungen häufiger meldeten. Weiters wurde Gewalt in Familien viel mehr thematisiert. Darüber hinaus kam es zur Einrichtung von Kinderschutzgruppen (vgl. I1 2024:308-310). In diesem Zeitraum wurde auch die interdisziplinäre Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Berufsgruppen am Jugendamt verstärkt. Dazu berichtet Interviewpartner\*in 2, dass es die Möglichkeit gab, sich bei herausfordernden Familiensystemen Feedback von Psycholog\*innen einzuholen (vgl. I2 2024:270-273).

### Ressourcenverschiebung:

Interviewpartner\*in 1 berichtet, dass es immer wieder andere Strömungen gab und erzählt Folgendes: „Wir hatten dann sehr viel mehr mit dem Gericht zu tun, viel mehr Gefährdungsmeldungen und wir hatten sehr viel mit Scheidungen zu tun, mit Stellungnahmen

ans Gericht wegen der Obsorge, wegen Besuchsrecht“ (I1 2024:280-283). Zudem erhielten sie viel mehr Akten vom Gericht, was für Interviewpartner\*in 1 eine Belastung darstellte. Dazu wird in einem anderen Interview bemerkt, dass zeitliche Ressourcen sehr wichtig sind, da eine gute Abklärung viel Zeit in Anspruch nimmt. Hierbei soll nicht vergessen werden, dass die Aufgabe der Jugendwohlfahrt der Schutz des Kindeswohls ist. Die Verteilung zwischen aktiver Sozialarbeit mit den zu betreuenden Familien und Bürotätigkeiten sollte möglichst ausgeglichen sein. Grundsätzlich spricht Interviewpartner\*in 2 auch an, dass ein längerfristiger Kontakt oft notwendig ist, um substanzielle Veränderungen in der Familienstruktur zu etablieren (vgl. I2 2024:306-313). Auch im dritten Interview wird die Ressourcenverschiebung hin zu Jugendgerichtserhebung oder Scheidungserhebungen als neuer Schwerpunkt thematisiert (vgl. I3 2024:234-236). Alle vier interviewten Sozialarbeiter\*innen geben an, dass manche der alleinerziehenden Frauen auch nach der Abschaffung der Amtsvormundschaft weiterbetreut werden wollten. Diese wurden unter der sogenannten freiwilligen Erziehungshilfe durch das Jugendamt unterstützt (ebd.:342-345).

#### Erweiterung der Angebotslandschaft:

Neben den schon erwähnten Kinderschutzzentren wurden verschiedene Arbeitskreise gegründet und vor allem der Wohnungsarbeitskreis als besonders wichtig erachtet. Die Delogierung von Familien stellte oft ein Problem dar. In diesem Zusammenhang wurde abgeklärt, ob es ausschließlich an einem Geldmangel lag und ob die Probleme auch die Erziehung der Kinder beeinflussten. Als Schwerpunkt wurde festgelegt, dass zumindest die Wohnung erhalten werden sollte, um eine Fremdunterbringung der Kinder zu vermeiden. Damals wurde das sogenannte BEWO gegründet (vgl. I4 2024:367-375). Als besonders wichtig erachtet Interviewpartner\*in 3 das Gesetz bei Gewalt in der Familie, da früher immer die Mütter mit Kindern vom Jugendamt untergebracht werden mussten und der Gewalttäter in der Wohnung bleiben konnte. Durch die Gesetzesänderung konnte nun die Mutter mit den Kindern in der Wohnung bleiben (ebd.:377-381). Laut Interviewpartner\*in 3 hatte diese Änderung wirklich positive Auswirkungen auf die Kinder und „wir sind ja wegen den Kindern in dem Beruf gewesen“ (I3 2024:385).

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die Abschaffung der Amtsvormundschaft zu weitreichenden Veränderungen im Arbeitsumfeld des Jugendamts führte. Dies umfasst eine verstärkte Aufmerksamkeit für Gefährdungen in Kindergarten und Schule, eine spürbare Ressourcenverschiebung, insbesondere in Bezug auf die Zusammenarbeit mit Gerichten, Obsorgeverfahren sowie eine Erweiterung der Angebotslandschaft mit Fokus auf die Wohnungssicherung.

## 8 Zusammenfassung und Ausblick

Nach Kuckartz sollte am Ende der Bogen zur ursprünglichen Forschungsfrage geschlagen werden und der Frage nachgegangen werden, ob diese vollständig beantwortet werden konnte. Weiters sollen neue Fragen im Anschluss an die eigene Forschung gestellt und geklärt werden, welche Fragen mit den erhobenen Daten nicht beantwortet werden konnten. (vgl. Kuckartz 2018:120)

In diesem Zusammenhang lässt sich feststellen, dass die Veränderungen nach Abschaffung der Amtsvormundschaft für alleinerziehende Mütter 1989 von allen vier interviewten und damals am Jugendamt tätigen Sozialarbeiter\*innen ausgesprochen positiv gesehen wurden. Die vorherrschende Meinung der Interviewpartner\*innen war, dass die Zeit mehr als reif für diese Gesetzesänderung war, weil sie nicht mehr den gesellschaftlichen Gegebenheiten entsprochen hat. Daher wurde in den Jahren kurz vor der Gesetzesänderung 1989 bereits äußerst sensibel mit den betroffenen Müttern umgegangen und es kam meist nach einem Kontakt zu einer Übertragung der Vormundschaft an die Mütter. Meine Vorannahmen wurden in diesem Fall nicht bestätigt, weil ich davon ausgegangen bin, dass die betroffenen alleinerziehenden Mütter auch nach der gesetzlichen Veränderung automatisch weiter betreut wurden. Es lässt sich hier also eine Diskrepanz zwischen dem, was ich stichprobenmäßig in den Akten gesehen haben und den Aussagen der Sozialarbeiter\*innen feststellen. Hier sehe ich weiteren Forschungsbedarf, da vier Interviews nicht ausreichen, um allgemeine Schlussfolgerungen zu treffen. Interessant könnte eine systematische Auswertung von niederösterreichischen Mündelakten in diese Richtung sein. In den Interviews hingegen wurden die Auswirkungen des Kinderschutzrechts-Änderungsgesetzes im Alltag der Sozialarbeiter\*innen viel stärker thematisiert. Besonders der neu eingeführte Obsorgebegriff und die Veränderungen durch Stellungnahmen an das Pflegschaftsgericht wurden in diesem Zusammenhang häufig genannt. Aus heutiger Sicht wäre der Fokus auf die Veränderungen nach 1989 durch die Einführung der geteilten Obsorge ebenfalls ein interessantes Forschungsthema gewesen. Weiters wurde von den Sozialarbeiter\*innen die Zunahme der Gefährdungsmeldungen sowie der Aufbau von Kinderschutzzentren und die Gewaltschutzprävention sehr viel einschneidender als die Abschaffung der Amtsvormundschaft für ihre sozialarbeiterische Tätigkeit am Jugendamt erlebt. Darüber hinaus wurde von allen vier Sozialarbeiter\*innen die Wichtigkeit der Zusammenarbeit im Team, eine wohlwollende Leitung und die hohe Bereitschaft zur Innovation erwähnt, die bei allen Interviewpartner\*innen zu sehr langen Arbeitsverhältnissen in der Kinder- und Jugendhilfe führten.

Mein Fazit ist, dass die Abschaffung der Amtsvormundschaft für alleinerziehende Frauen 1989 aus Sicht der interviewten Sozialarbeiter\*innen damals bereits lange erwartet wurde. Von den pensionierten Interviewpartner\*innen wurde eine sehr viel höhere Wertigkeit der Amtsvormundschaft im Alltag am Jugendamt in den Jahrzehnten davor gezeichnet. Diese bestand sowohl für die Sozialarbeiter\*innen durch ihre Tätigkeit in der Mutterberatung beziehungsweise bei den Hausbesuchen als auch für die alleinerziehenden Frauen.

Erfreulicherweise wurde die erwähnte Diskriminierung der ‚ledigen‘ Mütter 1989 in der Realität der Interviewpartner\*innen kaum mehr wahrgenommen.

# Literatur

Arlt, Ilse (2010): Die Grundlagen der Fürsorge. Werkausgabe Ilse Arlt, Band 1. Herausgegeben und mit einem Nachwort versehen von Maria Maiss. Wien: LIT

Arlt 2, Ilse (2010): Wege zu einer Fürsorgewissenschaft. Werkausgabe Ilse Arlt, Band 4. Herausgegeben und mit einem Nachwort versehen von Maria Maiss. Wien: LIT

Bauer Ingrid/Hoffmann Robert/Kubek Christina (2013): Abgestempelt und ausgeliefert. Fürsorgeerziehung und Fremdunterbringung in Salzburg nach 1945. Mit einem Ausblick auf die Wende hin zur Sozialen Kinder- und Jugendarbeit von heute. Innsbruck 2013.

Czelk, Andrea (2005): Privilegierung“ und Vorurteil. Positionen der Bürgerlichen Frauenbewegung zum Unehelichenrecht und zur Kindstötung im Kaiserreich. <https://ulb-dok.uibk.ac.at/download/pdf/1749988.pdf> [Zugriff am 20.04.2024]

Dalvai, Lisa (2016): Die Situation lediger Mütter vor und nach der italienischen Familienrechtsreform von 1975. Diplomarbeit. Universität Innsbruck. <https://ulb-dok.uibk.ac.at/download/pdf/1749988.pdf>

Dwds (2024): Definition Mündel.  
<https://www.dwds.de/wb/M%C3%BCndel#:~:text=Mund%20f.-,'Herrscharts%2D%20und%20Schutzgewalt%20%C3%BCber%20Personen%20und%20Sachen%2C%20Vormundschaft',Bevormundung%2C%20Erlaubnis%2C%20as%C3%A4chs.> [Zugriff am 13.04.2024]

Froschauer, Ulrike / Lueger, Manfred (2003): Das qualitative Interview. Wien: WUV - Universitätsverlag Verlag.

Helfferich Cornelia (2014): Leitfaden- und Experteninterviews. In: Baur Nina, Blasius Jörg: Handbuch Methoden der empirischen Sozialforschung. Wien: 559-574

Hillmann Karl-Heinz (1994): Wörterbuch der Soziologie. 4 überarbeitete ergänzte Auflage. Kröner, Stuttgart

Kern, Elisabeth (2011): Die Obsorge bei unehelichen Kindern, Unter besonderer Bedachtnahme auf den Fall minderjähriger Eltern. <https://unipub.uni-graz.at/obvugrhs/content/titleinfo/215722/full.pdf> [Zugriff am 19.04.2024]

Kohl, Christa (2014): Historische Vorbedingungen und die Situation lediger Mütter und unehelicher Kinder in Österreich in den 1950er Jahren. <https://unipub.uni-graz.at/obvugrhs/content/titleinfo/336392/full.pdf> [Zugriff am 02.04.2024]

Kuckartz, Udo (2018): Qualitative Inhaltsanalyse. Methoden, Praxis, Computerunterstützung, 4. Auflage, Weinheim, Basel: Beltz Juventa.

Maier, Katharina (2019): Frauen und Obsorge im Wandel der Zeit. Diplomarbeit. Paris-Lodron-Universität Salzburg. <https://eplus.uni-salzburg.at/obvusbhs/content/titleinfo/5072203/full.pdf> [Zugriff am 22.04.2024]

Mitterauer, Michael (1983): Ledige Mütter. Zur Geschichte unehelicher Geburten in Europa. Beck

Mitterauer, Michael (2008): Ledige Mütter erzählen, Von Liebe, Krieg, Armut und anderen Umständen. Band 59. Wien: Böhlau Verlag

Mittermeier, Susanne Birgit (1994): Die Jugendfürsorgerin. Zur Professionalisierung der sozialen Kinder- und Jugendarbeit in der Wiener städtischen Fürsorge von den Anfängen bis zur Konstituierung des Berufsbildes Ende der 1920er Jahre. [https://lhomme-archiv.univie.ac.at/fileadmin/user\\_upload/p\\_lhomme\\_archiv/PDFs\\_Digitalisate/5-2-1994/lhomme.1994.5.2.102.pdf](https://lhomme-archiv.univie.ac.at/fileadmin/user_upload/p_lhomme_archiv/PDFs_Digitalisate/5-2-1994/lhomme.1994.5.2.102.pdf) [Zugriff am 21.04.2024]

Pilz, Barbara (Hg.) (2008): Ledige Mütter erzählen. Von Liebe, Krieg, Armut und anderen Umständen. Wien: Böhlau.

RUB - Methodenzentrum (o.A.): Qualitative Inhaltsanalyse nach Kuckartz. <https://methodenzentrum.ruhr-uni-bochum.de/e-learning/qualitative-auswertungsmethoden/qualitative-inhaltsanalyse/qualitative-inhaltsanalyse-nach-kuckartz/> [Zugriff am 23.12.2023]

Strauss, Anselm L. / Corbin, Juliet (1999): Grounded Theory: Grundlagen qualitativer Sozialforschung, Weinheim: Beltz Verlag

Wendt, Wolf Rainer (2016): Geschichte der Sozialen Arbeit 2. Die Profession im Wandel ihrer Verhältnisse. 2 Auflage. Springer

Wolfgruber, Gudrun (2013): Von der Fürsorge zur Sozialarbeit. Wiener Jugendwohlfahrt im 20. Jahrhundert. Band 5. Löcker

Wölfer Kerstin (2018): Die gesetzliche Amtsvormundschaft von Mitte der 1960er bis zum Anfang der 1980er Jahre. Dargestellt am Beispiel der Verwaltungspraxis der Bezirkshauptmannschaft Murau anhand ausgewählter Mündlakten. Diplomarbeit. Karl-Franzens-Universität Graz. <https://unipub.uni-graz.at/obvugrhs/download/pdf/2953053?originalFilename=true> [Zugriff am 01.04.2024]

# Quellenverzeichnis

Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch für die gesamten deutschen Erbländer der österreichischen Monarchie von 1811, JGS 1811/946.

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10001622&FassungVom=1970-01-01> [Zugriff am 15.04.2024]

Bundesgesetz vom 15.03.1989, mit dem Grundsätze über die Mutterschafts-, Säuglings- und Jugendfürsorge aufgestellt und unmittelbar anzuwendende Vorschriften in diesem Bereich erlassen werden (Jugendwohlfahrtsgesetz 1989 — JWG), BGBl 161/1989.

[https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgbIPdf/1989\\_161\\_0/1989\\_161\\_0.pdf](https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgbIPdf/1989_161_0/1989_161_0.pdf) [Zugriff am 05.04.2024]

Bundesgesetz vom 09.04.1954, womit Grundsätze über die Mutterschafts-, Säuglings- und Jugendfürsorge aufgestellt und unmittelbar anzuwendende Vorschriften über die Jugendwohlfahrt erlassen werden (Jugendwohlfahrtsgesetz — JWG.), BGBl 99/1954.

[https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgbIPdf/1954\\_99\\_0/1954\\_99\\_0.pdf](https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgbIPdf/1954_99_0/1954_99_0.pdf) [Zugriff am 13.04.2024]

Bundesminister für Justiz (1994): BERICHT an den Nationalrat über die Auswirkungen des Bundesgesetzes über die Änderung des Kindschaftsrechts, Kindschaftsrecht-Änderungsgesetz; BGBl. Nr. 162/1989 (Entschließung des Nationalrats vom 15.3.1989, E 1 09-NR XVIII GP), online:

[https://www.parlament.gv.at/dokument/XVIII/III/196/imfname\\_548586.pdf](https://www.parlament.gv.at/dokument/XVIII/III/196/imfname_548586.pdf) [Zugriff am 03.04.2024]

NÖLA – Niederösterreichisches Landesarchiv, BH Amstetten, Karton 1514, Aktnr. 40/79, Vormundschaft Aktendeckel

## Daten

ITV 1, Interview, geführt von Irmler Marcel mit einer ehemaligen Sozialarbeiter\*in der Kinder- und Jugendhilfe in Niederösterreich (Interviewpartner\*in 1 – I1), 01.02.2024, transkribierte Audiodatei, durchgehend nummeriert.

ITV 2, Interview, geführt von Irmler Marcel mit einer Sozialarbeiter\*in der Kinder- und Jugendhilfe in der Steiermark (Interviewpartner\*in 2 – I2), 03.02.2024, transkribierte Audiodatei, durchgehend nummeriert.

ITV 3, Interview, geführt von Irmler Marcel mit zwei ehemaligen Sozialarbeiter\*innen der Kinder- und Jugendhilfe in Niederösterreich (Interviewpartner\*in 3 – I3, Interviewpartner\*in 4 – I4), 06.02.2024, transkribierte Audiodatei, durchgehend nummeriert.

# Abbildungen

Abbildung 1: Schematische Darstellung der Auswertung nach Kuckartz (2021).

[https://shribe.de/qualitative-inhaltsanalyse-nach-kuckartz/#1\\_Klassisches\\_Ablaufschemanbspverstehen](https://shribe.de/qualitative-inhaltsanalyse-nach-kuckartz/#1_Klassisches_Ablaufschemanbspverstehen) [Zugriff am 13.04.2024]

# Anhang

Interviewleitfaden:

1. Begrüßung und Vorstellung:
  - Vorstellung der Interviewer\*in (Name, Position)
  - Vorstellung meinerseits
2. Kurze Einführung zum Thema: Abschaffung der Amtsvormundschaft „lediger“ Mütter im Jahr 1989:
  - Frage, wo die Person zur damaligen Zeit beschäftigt war. (Berufsbiographie)
3. Hintergrund des Interviews:
  - Erklärung der Ziele des Interviews: Meinung der Sozialarbeiterin, Umsetzung des Gesetzes und Betreuung der Mütter...
4. Fragen zur Bewertung der Gesetzeslage durch die Sozialarbeiter\*in
  - Wie haben Sie die Abschaffung der Amtlichen Vormundschaft von ledigen Müttern im Jahr 1989 wahrgenommen?
  - Welche Meinung hatten Sie persönlich zu diesem Gesetz?
  - Bewertung der Abschaffung (positiv/neutral/negativ...)
  - Rückblickend, wie beurteilen Sie die Entscheidung, die Amtsvormundschaft „lediger“ Mütter zu beenden?
  - Haben Sie positive oder negative Aspekte im Zusammenhang mit dieser Veränderung identifiziert? (Wenn ja welche, wenn nein Erklärung warum)
  - Wie wurde die Änderung im Team aufgenommen, gab es hier unterschiedliche Meinungen?
5. Fragen zur Umsetzung des Gesetzes:
  - Wie wurde die Abschaffung der Amtsvormundschaft unverheirateter Mütter in Ihrer Einrichtung oder Organisation umgesetzt?
  - Welche Herausforderungen gab es bei der Umsetzung? (Erfahrungen aus der Praxis)
  - Können Sie konkrete Beispiele aus Ihrer Arbeit nennen, die zeigen, wie sich die Abschaffung auf die Betreuung der Mütter ausgewirkt hat?

- Wie schnell wurde die Beendigung des Betreuungsverhältnisses zwischen der Kinder- und Jugendhilfe und der ‚ledigen‘ Mutter umgesetzt?
6. Fragen zur Betreuung und Unterstützung der Mütter:
- Wurden ledige Mütter nach der Abschaffung der Amtsvormundschaft weiterbetreut? Wenn ja, warum?
  - Gab es nach der Veränderung neue Ansätze oder Programme, Alleinerzieher\*innen zu unterstützen?
7. Herausforderungen und Erfolge
- Welche Herausforderungen traten bei der Betreuung auf und wie wurden sie bewältigt?
  - Gab es aus ihrer Sicht Veränderungen auf das Wohlergehen der Mütter und ihrer Kinder durch die Abschaffung der Amtsvormundschaft?
8. Ausblick und Schluss: Auswirkungen auf die Sozialarbeit
- Inwiefern hat die Abschaffung der Amtsvormundschaft von ‚ledigen‘ Müttern die Arbeit der Sozialarbeiter\*innen beeinflusst, zum Beispiel in Bezug auf zeitliche Ressourcen?
  - Wie hat sich die Rolle der Sozialarbeit aus ihrer Sicht in diesem Kontext weiterentwickelt?
9. Abschluss
- Dank für die Teilnahme am Interview, Möglichkeit für die Sozialarbeiter\*in, zusätzliche Gedanken oder Anmerkungen zu teilen

#### Ausschnitt aus meiner Auswertung

Hauptkategorie	Arbeitsumfeld		
Subkategorien	Arbeitszufriedenheit	Unterstützende Leitung	Rolle der Sozialarbeit
Arbeitszufriedenheit	<p>„Ja, also wir waren alle sehr dafür und es ist natürlich ein großer Teil der Arbeit, es hat uns dann schon blockiert. Das ist halt schon ein Teil der Arbeit, unserer Arbeitszeit in Anspruch genommen natürlich. Ja, und wir waren froh“. (I1 2024:111-113).</p> <p>„Ich war da 20 Jahre alt. Also Wahnsinn ohne Praktikum“. (I1 2024:23)</p>		

	<p>„Der Job an sich ist sehr belastend. Aber wir hatten früher ein sehr, sehr gutes Team, Frauenteam mit ab und zu einem Mann dabei, die sind alle geflüchtet. Aber wir zehn Frauen haben uns sehr gut verstanden und wir haben sehr gut zusammengearbeitet und Teamsitzungen gemacht, wo das noch lang kein Thema war, und Fallbesprechungen ohne Ende.“ (I1 2024:34-38)</p> <p>„Wir haben auch schon sehr frühzeitig offiziell ein Vier Augen Prinzip eingeführt, dass wir bei heiklen Sachen zu zweit gegangen sind, wir haben da keine Probleme gehabt, es war Schutz für uns auch“. (I4 2024:257-259)</p> <p>„Aber haben wir damals freiwillig gemacht, na wir gehen gemeinsam und was die eine nicht hört oder sieht, sieht vielleicht die andere“. (I4 2024:261-262)</p>
Unterstützende Leitung	<p>„Der Job an sich ist sehr belastend. Aber wir hatten früher ein sehr, sehr gutes Team, Frauenteam mit ab und zu einem Mann dabei, die sind alle geflüchtet. Aber wir zehn Frauen haben uns sehr gut verstanden und wir haben sehr gut zusammengearbeitet und Teamsitzungen gemacht, wo das noch lang kein Thema war, und Fallbesprechungen ohne Ende. Und ich hatte auch einen guten Chef, der schon hinter uns gestanden ist. Wobei gab am Anfang natürlich schon ein Haufen Konflikte, auch weil ich nicht eingesehen habe, dass ein Amtsvorstand der Chef von Sozialarbeitern ist. Wo wir die viel höhere Ausbildung hatten. Er hatte nur Matura und ein Stückl vom Jus Studium. Gut, aber wir haben uns zusammengerauft und es ist eigentlich ein ganz ein nettes Verhältnis geworden. Ich sehe ihn heute noch, er ist zu uns gestanden, er hat uns immer wieder zusammen gerufen, wenn Problemfälle waren. Wir haben immer im Team versucht zu entscheiden, wenn es schwierig war. Das rechne ich ihm hoch an, zum Unterschied von jetzt der jetzige Chef ist [...] keine Meinung dazu weil das ist eine Katastrophe“. (I1 2024:34-47)</p> <p>„Also unser Amtsleiter, den wir hatten, hat uns eine sehr große freie Hand gegeben, weil wir waren zu dritt, drei Sozialarbeiter für das ganze Stadtgebiet Krems und die dritte Kollegin war ja dem seine Frau also bitte was solls“. (I4 2024:279-282)</p>

Rolle der Sozialarbeit	<p>„Ja, so wie ich es jetzt anfangs erwähnt habe, habe ich den Eindruck, wir waren damals so in den, in den Ende 80er Jahren, 90er Jahren, die Sozialarbeitergeneration, wo man versucht hat, von diesem Fürsorgeimage wegzukommen, was oft so eine negative Behaftung von Amt und Fürsorge gehabt hat und wir waren da auch in der Ausbildung immer auf Konsens und Vertrauensarbeit schon stark eingestellt, dass man irgendwie mit den Familien arbeitet und Kindesabnahmen, so wie wir den Eindruck hatten, in den früheren Jahrzehnten vielleicht schneller passiert sind. War des bei uns ist das Thema das letzte Mittel, was man anwenden soll und es war damals irgendwie schon die Tendenz, dass man sagt es sollte auch auf Prävention schaut, das man im Vorfeld zu Familien kommt und Abnahmen verhindert durch Unterstützungen verschiedenster Art, des woa der Bereich wo man gsagt hat, man möchte von der strengen amtlichen Schiene mehr in das Angebot gehen und auch in freiwillige Betreuungsarbeiten, dass man nicht nur im Zwangskontext arbeitet und das ist am Lande, glaube ich, in den Jahrzehnten gut möglich geworden und ja, vielleicht ist jetzt die Tendenz wieder das aufgrund des Drucks oder unter Umständen schneller Unterbringungen passieren, wie zu unserer damaligen Zeit so 90 plus aufwärts“. (I2 2024:278-293)</p> <p>„Da spielt natürlich dahinein, dass wir damals noch die Agenden (Aufgaben) des Sozialamts, mitgemacht haben als Sozialarbeiter“. (I3 2024:301-302)</p> <p>„Genau, das heißt wir haben den einen Hausbesuch gemacht, der meistens relativ kurz war, weil das meistens hingehaut hat und hatten ein vorgeschriebenes Dings dabei, ist in der Lage und bereit, die Vormundschaft zu übernehmen und das wurde ans Gericht geschickt und das war weg. Ja, das war ein Klacks, dafür sind dann die Scheidungen gekommen, wir hatten ja aber noch einen anderen Aufhänger und den haben wir noch nicht gesagt, die Schulsozialarbeiter haben wir auch gemacht, weil das hat es ja früher nicht gegeben und wir kamen zur Schuluntersuchung und dadurch hatten wir Kontakt mit den Lehrern“. (I3 2024:458-465)</p>
------------------------	--

# Eidesstattliche Erklärung

Ich, **Marcel Irmler**, geboren am **05.08.2001** in **Wien**, erkläre,

1. dass ich diese Bachelorarbeit selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und mich auch sonst keiner unerlaubten Hilfen bedient habe,
2. dass ich meine Bachelorarbeit bisher weder im In- noch im Ausland in irgendeiner Form als Prüfungsarbeit vorgelegt habe,

**Wien**, am **22.04.2024**

## Unterschrift

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Marcel Irmler".